Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung.

Vorrede
des
Peinlichen Hals-Gerichts.

WIr CAROLUS, der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardinien, Cordube, Corsice, Murtie, Giennis, Algarbien, Algezire zu Gibraltaris, und der Insulen Canarie, auch der Insulen Indiarum, und Terrefirme, des Meers Oceani ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterick, Braband, zu Steyer, Kernten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Grafe zu Habspurg, zu Flandern zu Tyrol, zu Gortz, Parsiloni, zu Arthois, zu Burgund, Pfaltzgraf

in Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rosilien, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Austuria ꝛc. Herr in Frießland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln,

Bekennen öffentlich: Nachdem durch Unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände stattlich an uns gelangt, wie im Römischen Reich, Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die minsten peinlich Gericht mit Personen, die unserer Käyserlichen Recht nicht gelehrt, erfahren, oder Ubung haben, besetzt werden, und daß aus demselben an viel Orten offtermahls wider Recht und gute Vernunfft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödtet, oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet, weggeschoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit Teutscher Land, in diesen allen, altem langwierigem Gebrauch u. Herkommen nach, die peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtsverständigen, erfahrnen u. geübten Personen nicht besetzt werden mögen: Demnach haben wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneig-

geneigtem Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrnen Personen befohlen, ein Begriff, wie und welcher gestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen, den Rechten und Billigkeiten am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen, in ein Form zusammen ziehen. Welches wir also in Druck zu bringen verschafft haben, daß alle und iede, Unser und des Reichs Unterthanen, sich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenckung der Größ und Fährlichkeit derselben, ietzt angezeigten Begriff den gemeinen Rechten, Billigkeit und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein ieglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneiget, und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

ARTICULUS I.

Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Personen.

ERstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen u. besetzt werden sollen, von frommen, ehrbaren, verständigen uud erfahrnen Personen, so tügentlichest und best dieselbige, nach Gelegenheit iedes Orts gehabt, und zu bekommen seynd. Dar-

Darzu auch Edle und Gelehrte gebrauchet werden mögen. In dem allen eine iede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden solle, damit die peinliche Gericht zum besten verordnet, und niemand unrecht geschehe, alsdann zu diesen grossen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen seynd, tapffer und wohlbedachter Fleiß gehörig. Darum dann in solcher Uberfahrung niemands, mit rechtmäßigem vorträglichem Grund, seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalb, vermög dieser Unser Ordnung, gestrafft: Deß also alle Obrigkeit, so peinliche Gericht haben, hiemit ernstlich gewarnet seyn sollen.

Und dieweil sich dann eine Zeithero an etlichen Orten, etliche vom Adel und andere, denen solche Gericht eigner Person, Amts halber, und sonst zu besitzen gebühret, sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Stands halber gescheut, dardurch dann das Ubel mehrmahls ungestrafft blieben ist: So mögen dieselbigen, dieweil ihnen doch solche Gerichts-Besitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand gantz kein Nachtheil gebähren soll, noch kan, sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straff der Boshafftigen und denselben vom Adel und Aemtern, zu Ehren reichend, und dienend ist, solch peinlich Gericht, so offt und viel nach Gestalt der Sachen, für gut und nothdürfftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler, selbst besitzen, und darinnen handeln und fürnehmen, wes sich nach dieser Ordnung eignet und gebühret: Wo aber etliche vom Adel, und andere, solche Gericht

von

von altem Herkommen, biß anhero, eigner Person besessen, wollen Wir, daß dieselbig hinfürter auch, ohn fernere Weigerung, besitzen, und solch Herkommen und Gebräuch in ihren Kräfften und Wesen bleiben sollen.

II.

Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

WElche Personen von ihrer Güter wegen die peinliche Gericht zu besitzen schuldig sind, und dasselbe aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs, Vernunfft, Jugend, Alter, oder anderer Ungeschicklichkeit halber nicht besitzen, oder verwesen mögen, so offt das Noth beschicht, soll der, oder dieselbigen ander tügliche Personen, zu Besitzung des peinlichen Gerichts, an ihrer Statt ordnen und bestellen, mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters.

III.

Des Richters Eyd, über das Blut zu richten.

ICh N. schwere, daß ich soll, und will, in peinlichen Sachen, Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Käyser Carls des Fünfften, und des Heil. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung getreulichen geleben, und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia!

IV.
Schöpffen, oder Urtheil-Sprecher Eyd.

ES soll ein ieder Schöpff, oder Urtheil-Sprecher des peinlichen Gerichts, dem Richter desselben geloben und schweren, wie hernach folget, welche Pflicht ihme, dem Schöpffen, vorgelesen, und er also nachsprechen soll: Jch schwere, daß ich soll und will in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben, und richten, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Käyser Carls des Fünfften, und des H. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich leben, und nach meiner besten Verständniß halten, und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia!

V.
Schreibers Eyd.

JCh N. schwere, daß ich soll, und will in den Sachen, das peinliche Gericht betreffend, fleißig Aufmercken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung, auch die Urgicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und, so es Noth thut verlesen, auch darinn keinerley Gefährde suchen, und gebrauchen: Und sonderlich, will ich Käyser Carl des Fünfften, und des Heil. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fördern, und so viel mich berühret, halten: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia!

VI.

VI.

Annehmen der angegebenen Ubelthäter, von der Obrigkeit und Amts wegen.

SO iemand einer Ubelthat, durch gemeinen Leumuth, berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argwöhnig, und derhalb durch die Obrigkeit von Amts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frag nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redlich und derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselben Missethat, auf ihn glaubwürdig gemacht: Darzu soll auch ein ieder Richter, in diesen grossen Sachen, von der peinlichen Frag, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer ieden Sachen, beschehen kan, sich erkundigen, u. fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen sey, oder nicht: Wie hernach in dieser unser Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

Richter sollen in zweiffelhafften Sachen der Rechtsgelehrten Bedencken erfordern.

SO die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkänntniß zweiffelich würden, ob des fürbrachten Argwohns und Verdachts zu peinlicher Frag, gnugsam wäre oder nicht: Sollen sie deshalben Rath bey der Obrigkeit, so der Ende ohne Mittel die peinlichen Obrigkeit der Straff hat, oder sonst an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, suchen, und doch dieselben Obrigkeit in solchem Rath suchen, alle Umstände und Gelegen-

legenheit ihres Erfahrens des Verdachts, eigentlich in Schrifften berichten.

IIX.

Alsdann wird zu der peinlichen Frage geschritten, wann redliche Anzeigungen wider einen seyn.

SO die Missethat einer Todstraff halben kündlich, oder aber deshalb redliche Anzeigung, wie darvon vor berühret ist, erfunden wird, so soll es der peinlichen Frag, und aller Erkundigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters bekennen, gehalten werden, wie klärlich hernach von denjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben, und geordnet ist.

IX.

So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekänntlich seyn wolte, mag der Ankläger zu Weisung verstattet werden.

WOlt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohne oder durch peinliche Frage nicht bekänntlich seyn, und er doch desselben überwiesen werden möchte; so soll es mit derselben Weisung und Rechtfertigung darauf, der Todstraff halben, gehalten werden, wie auch klärlich hernach gesetzt ist, von denjenigen, die durch Ankläger eingebracht werden.

X.

So ein Person, einer Missethat überwunden, solt an ihrem Leib, iedoch nicht zum

Tod,

Tod oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie es mit Erkänntniß solcher Straffe soll gehalten werden.

SO aber ein Person einer gnugsamen unzweiffelichen überwunden und erfunden Missethat halben, nach laut dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung, von der Obrigkeit und Amts wegen, endlichen an ihrem Leib, oder Gliedern gestrafft werden solt, also, daß dieselbig Straff nicht zum Tod, oder ewiger Gefängniß fürgenommen würde: Mit Erkänntniß solcher Straff, soll es sonderlich auch gehalten werden, als im 196. Articul, anfahend: Item, So ein Person, 2c. angezeigt, erfunden wird.

XI.

Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters so der Kläger Recht begehret.

SO der Kläger die Obrigkeit, oder Richter anrufft, iemand zu strengen peinlichen Rechten, zu Gefängniß zu legen, so soll derselbige Ankläger, die Ubelthat, und derselben redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straff auf ihm tragen, zuförderst ansagen, unangesehen, ob der Ankläger den Angeklagten auf sein Recht anfänglich einzulegen, oder sich bey dem Beklagten zu setzen, begehren, und erbieten würde: Und so der Ankläger das thut, soll der Angeklagt in Gefängniß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken, daß die Gefängniß zu Behaltung, und nicht zu schwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht, und zugerichtet seyn. Und wann auch der

Ge-

Gefangenen mehr dann einer ist, soll man sie, so viel gefänglicher Behaltniß halb seyn mag, von einander theilen, damit sie sich unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That beschönen wollen, unterreden mögen.

XII.

Von Verhafftung des Anklägers, biß er Bürgschafft gethan hat.

SO bald der Angeklagte zu Gefängniß angenommen ist, soll der Ankläger, oder sein Gewalthaber, mit seinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen, Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter, mit samt 4. Schöpffen, nach Gelegenheit der Sachen, und Achtung beyder Person, für gnugsam erkannt, gethan haben, wie hernach folget. Und nemlich also, daß er, der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die geklagten Missethat, oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben, in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewieß, daß der Richter und Gericht, oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkannt, oder sonsten in Rechten fällig würde, alsdann den Kosten, so darauf gangen ist, auch dem Beklagten, um seine zugefügte Schmach und Schaden, Abtrag thun woll, alles nach bürgerlicher rechtlicher Erkänntniß. Und damit derselbige Gefangen beklagt, seiner erlittenen Kosten, Schmähe und Schäden desto austräglicher und förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge, so soll

zu

zu seinen Gefallen und Willen stehen, den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter, oder dem peinlichen Gericht, dafür sich die gerichtliche Ubung und Rechtfertigung erhalten hat, und solchen Kosten, Schmähe und Schäden rechtlich fürzunehmen, darin auch summarie, und ohne Zierlichkeit des rechtlichen Proceß procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere Appellation und Suchung, vollnzogen werden, dadurch doch demselben peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle, und weiter, dann es vorgehabt, kein bürgerlicher Gerichtszwang, und Erkänntniß zuwachsen soll.

XIII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte der That bekänntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halb fürgibt.

SO der Thäter der That ohne läugnen wäre, aber deshalben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die bewiese, von peinlicher Straff entledigen möchten, anzeigt, und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendeten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde: So soll der Ankläger in solchem Fall, dennoch auch, nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkänntniß des Richters samt vier Gerichts-Personen, oder Schöpffen, nach Nothdurfft verbürgen: Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würd, daß er der beklagten That halb nicht peinliche Straff verwürcket hätte, ihm alsdenn um solch gefänglich Einbrin-

bringen, Schmach und Schaden vor Gericht, wie obgemeldt, endliches bürgerlichen Rechtens zu pflegen, und darzu alle Gerichts-Schäden auszu-richten, nach Erkänntniß desselben Gerichts schuldig seyn, und soll nach solcher geschehener Bürgschafft, mit Ausführung der entschuldigten That, wie hernach im 151. Articul, anfahend: Item So iemand einer That bekänntlich ist, ꝛc. geschrieben stehet, gehalten und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonder Erkänntniß, peinliche Frage nicht gebraucht werden.

XIV.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhafftung beschehen soll.

Als lang und dieweil der Ankläger gemeldte Bürgschafft nicht haben mag, und doch den strengen peinlichen Rechten nachfolgen wolte: So soll er mit dem Beklagten, biß nach Endung vorangezeigter redlicher Ausführung, in Gefängniß oder Verwahrung, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolt, soll gegönnet werden, daß die Leut, so sie zur Bürgschafft, oder Beweisung, wie obsteht, gebrauchen wollen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklag von wegen Fürsten, geistlicher Personen, oder gemeiner, oder sonst hoher Personen gegen denen, die geringers Stands seyn, geschicht; In solchen Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung, dann der beklagt, an ihrer statt, neben den Beklagten gefänglich legen, oder ver-

verwahren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolte, wie obgemeldt, daß alsdann dieselbe Person ihr Gefängniß erlediget werden soll.

XV.

Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

WO der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsam Entschuldigung derhalb, als vor berühret ist, nicht ausführen kan: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen peinlichen Rechten, darum der Beklagte angenommen ist, nach dieser Unser und des Reichs Ordnung, nachzukommen, und zu weiterer Bürgschafft, in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Weisung und anders, gehandelt, auch darauf geurtheilet würde, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich, und unterschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach im 181. Articul, anfahend: Item, Ein ieder Gerichtschreiber soll rc. und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halber erfunden wird.

XVI.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

SOllen sonderlich Richter und Urtheiler erwarnet seyn, wo eine Missethat ausserhalb redlicher

cher Ursach, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldiget, öffentlich, und unzweiffentlich ist, oder gemacht würd, als so einer ohn rechtmäßigen und gedrungen Ursach, ein offentlicher, muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub, oder Diebstahl wissentlich bey ihm hätte, und das mit keinem Grund widersprechen, oder aus rechtlichen Ursachen widerlegen mögen, als hernach bey ieder gesetzter peinlicher Straff (wann die Entschuldigung hat) funden wird. In solchen und dergleichen offentlichen, unzweiffentlichen Ubelthaten, und so der Thäter die offen-unzweiffentlichen Ubelthat freventlichen widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit peinlicher, ernstlicher Frage, zur Bekänntniß der Wahrheit halten, damit in solchen offentlichen, unzweiffentlichen Missethaten, die endlich Urtheil und Straff, mit den wenigsten Kosten, als seyn kan, gefördert und vollnzogen werde.

XVII.

Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er hab dann zuforderst ein nämliche Statt, wohin man ihm gerichtlich verkünden soll, benannt.

DEr Kläger soll auch, nach gefänglichen Annehmen des Beklagten, von dem Richter nicht abscheiden, er habe ihm dann ein nämlich Hauß, an einer bequemen sichern ungefährlichen Statt oder Ende, benennt, dahin fürter der Richter, alle

gerichtliche nothdürfftige Verkündung, zu schicken, und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Verkündung zubringt, von einer ieden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihm lauffen muß, einen ziemlichen Botenlohn, nach gemeiner ieden Landes-Art-Gewohnheit, zu geben schuldig und pflichtig seyn: Und wie der Ankläger solch End benennet, soll der Gerichtsschreiber auch in die Gerichts-Acta schreiben.

XVIII.

Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigungen einer Mißhandlung nehmen mag.

IN dieser Unser und des Heiligen Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung (als vor und nach stehet) ist gemeinen Rechten nach Annehmens und Gefänglichhaltens, auch peinlicher Frag halber, derjenigen, so für Missethäter verdacht und verklagt werden, und deß nicht geständig seyn, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt, dieselbe Sachen, oder Wahrzeichen, so ein redlich gnügsam Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Amtleut, Richter and Urtheiler, so sonst dieser Sachen nicht bericht seyn, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung, kommen, so sind deßhalben die nachfolgende Gleichniß einer redlichen Anzeigung, Argwohns, oder Verdachts, wie das ein ieder nach seinem Teutschen nennen, oder erkennen kan, hernach gesetzt.

XIX.

Von Begreiffung des Wörtleins, Anzeigung.

WO wir nachmahls redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen, redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung auch gemeinet haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

XX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

WO nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man fragen wolte, vorhanden, und beweist würde, soll niemands gefragt werden, und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch iemands darauf verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen, sollen die dem, so also wider Recht, ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden der Gebühr Ergötzung zu thun, schuldig seyn.

Es soll auch keine Obrigkeit, oder Richter in diesem Fall kein Urphede helffen schützen oder schirmen, daß der Gepeinigte seine Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie recht, nicht suchen möge.

XXI.

Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen.

Es

ES soll auch auf der Anzeigen, die aus Zauberey, oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, niemands zu Gefängniß, oder peinlicher Frag angenommen, sondern dieselbe angemaßte Wahrsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber, auf solche der Wahrsager Angeben, weiter fürführe, soll er dem Gemarterten Kosten, Schmertzen, Injurien und Schaden, wie im nechstobgesetzten Articul gemeldet, abzulegen schuldig seyn.

XXII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frag, und nicht ander peinliche Straff soll erkannt werden.

ES ist auch zu mercken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden würd, gnugsam ist. Dann soll iemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilet werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

XXIII.

Wie die genugsame Anzeigung einer Missethat, bewiesen werden soll.

EIn iede genugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articuln

darnach, von genugsamer Beweisung, geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat, mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselb, als ein halb Beweisung, machet ein genugsame Anzeigung, als hernach in dem 30. Articul, anfahend: Item, Ein halb Beweisung, als so einer in der Hauptsache, 2c. funden wird.

XXIV.

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenennten, und hierin unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinnen nicht benannt sind, Gleichniß genommen werden. Wenn nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

XXV.

Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

ERstlich, von argwöhnigen Theilen, mit anhangender Erklärung, wie, und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in vielen nachgesetzten Articuln gemeldt, und zu peinlicher Frag gnugsam verordnet sind, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben, nach dem nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich,

Erstlich: Ob der Verdachte eine solche verwegene, oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormahls geübet, unterstanden habe, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden, oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum Andern: Ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden, oder betreten würde.

Zum Dritten: Ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu oder davon gewest, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, soll man Auffmerckung haben, ob die verdachte Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldter Massen gesehen worden.

Zum Vierdten: Ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnungen, oder Gesellschafft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum Fünfften: Soll man in Beschädigungen, oder in Verletzung wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschafft, vorgehender Trawe, oder Gewartung einiger Nutz, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum Sechsten: So ein Verletzter, oder Beschädigter, aus etzlichen Ursachen iemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder bey seinem Eyd betheuret.

Zum Siebenden: So iemand einer Missethat halb flüchtig würde.

XXVI.

Vom Achten gemeinen Argwohn.

SO einer mit dem andern um groß Gut rechtet, das dazu den mehrer Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner, und grossen Feind seines Widertheils geacht. Darum, so der Widertheil heimlich ermordet wird, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan hab: Und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre, daß er den Mord gethan, die mag man, wo er derhalb n cht redliche Entschuldigung hätte, gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

XXVII.

Ein Regul, wann die vorgemeldten Argwohnungen, Theil, oder Stück, samentlich oder sonderlich, ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

IM nechsten obgesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil, oder Stück, von Anzeigung peinlicher Frag, funden: Derselbigen argwöhnigen Theil, oder Stück, ist keines allein zu redlicher Anzeigung, darauf peinliche Frage mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnige Theil, oder Stück, etliche bey einander auf iemand erfunden werden, so sollen diejenigen, den peinlicher Frage halber zu erkennen gebühret, ermessen, ob dieselben obbestimmten, oder dergleichen erfunden argwöhnige Theil oder Stück so viel redliche Anzeigung

zeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgenden Articul, der ein ieder allein ein redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frag gnugsam ist, ꝛc.

XXIIX.

Aber eine Regul, in obgemeldten Sachen.

MEhr ist zu bedencken, wenn iemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vorstehet, verdacht wird, daß allweg Zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich, die Ursach der erfunden Argwöhnigkeit. Zum andern, was die verdachte Person, guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser sind, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag alsdann peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringere Argwöhnigkeit, so erfunden seyn, so soll die peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde, sollen diejenigen, so peinlicher Frage halber zu erkennen, und zu handeln gebühret, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

XXIX.

Gemeine ungezweiffelte Anzeigungen, der iegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist.

SO einer in Ubung der That etwas verleuret,

oder hinter ihm liegen, oder fallen läst, daß man hernachmahls finden, und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkündigung, wer solches am nechsten vor den Verlust gehabt hat, ist peinlich zu erfragen: er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ableynet: alsdenn soll dieselbe Entschuldigung von aller peinlichen Frage zu erfahren, fürgenommen werden.

XXX.

Von einer halben Beweisung.

EIne halbe Beweisung, als, so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich mit einem eintzigen guten tugentlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen und Weisungen gesagt ist, beweiset, das heist und ist eine halbe Beweisung: und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zween guten, tüglichen, unverwerflichen Zeugen thun.

XXXI.

So ein überwundener Missethäter, seinen Helffer in der Gefängniß besagt.

SO ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, iemand in der Gefängniß besagt, der ihm zu seiner geübten erfunden Missethat geholffen habe, ist auch ein Argwöhnlichkeit wider den Besagten, so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten und erfunden werden. Erst-

Erstlich, daß dem Sager die beklagte Person, in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt, oder gemartert worden sey, sondern, daß er in gemein befragt, wer ihm zu seiner Mißthaten geholffen, den Besagten von ihm selbst bedacht, und benannt habe.

Zum Andern, gebühret sich, daß derselbig Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo, und wann ihm der Besagt geholffen, und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe, und in solchem soll man den Sager fragen, aller möglicher und nothdürfftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt ieder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen, die allhie nicht alle beschrieben werden, aber ein ieder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zum Dritten, gebühret sichs zu erkunden, ob der Sager in sonderer Feindschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, mit dem Besagten stehe. Dann wo solche Feindschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, offentlich wär, oder erkündiget würde, so wäre dem Sager, solcher Sag, wider den Besagten, nicht zu glauben, er zeige dann deshalb sonst so gläublich redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erfünde, die ein redliche Anzeigung machen.

Zum Vierdten, daß die besagte Person also argwöhnlich sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Zum Fünfften, so soll der Sager auf der Be-

sagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beichtväter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihre Sach, so sie mit Wahrheit gethan haben, am letzten zu widerruffen: Das soll man, so viel das geseyn kan, bey den Beichtvätern fürkommen, wann niemand geziemt, wider den gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Bosheit decken zu helffen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben, am letzten widerrufft, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätte, und geacht möcht werden, er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen Beichtvater, als obgemeldt ist, unterwiesen wär: Alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkündigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Versagung ein redlich Anzeigung der Missethat geb, oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehens zu haben, und zu erfahren, den guten, oder bösen Stand und Leumuth des versagten, und was Gemeinschafft oder Gesellschafft er mit dem Versager gehabt habe.

XXXII.

So einer von ihm selbst ungenöther Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte.

SO einer, wie vor von gantzer Weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst Ruhms-oder ander Weiß, ungenöther Ding gesagt hätt, daß er die beklagte oder verdachte Missethat

sethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedrohen hätte, und die That auch darauf in kurtzer Zeit erfolgt wäre, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für eine redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist ein ieder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam, und darauf peinlich zu fragen.

XXXIII.

Von Mord, der heimlich geschicht, genugsame Anzeigung.

ITem, so der Verdachte und Beklagte des Mords halber, um dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weiß, mit blutigen Kleidern, oder Waffen gesehen worden, oder ob er des Ermordeten Haab genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für ein redlich Anzeigen anzunehmen, und peinliche Frag zu gebrauchen, er könte denn solchen Verdacht mit gläublicher Anzeig oder Beweisung ableynen, das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

XXXIV.

Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlagen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung.

TOdtschläge, so in offenbahren Schlagen oder Rumorn

Rumorn beschehen, daß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwertig gewest, sein Messer gewonnen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonsten mit gefährlichen Streichen geschlagen hat: Solches ist ein redliche Anzeigung der geübten That halber, und peinlich zu fragen, wird solcher Verdacht noch mehr gestärcket, wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solcher, oder dergleichen nicht vorhanden, ob er dann gleich ungefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen, soll er peinlich nicht gefragt werden.

XXXV.

Von heimlichem Kindhaben, und tödten, durch ihre Mütter, genugsame Anzeigung.

So man eine Dirne, so für eine Jungfrau gehet, im Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, u. darnach bleich und schwach gewest sey: So solches und dergleichen erfunden wird, wo dann dieselbige Dirne eine Person ist, darzu man sich der verdachten That versehen mag, soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiter Erfahrung dienstlich ist, besichtiget werden, würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden, und will der That dannoch nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

XXXVI.

XXXVI.

Ein andere Anzeigung begangener Kinder-Mord.

WO aber das Kindlein so kürtzlich ertödtet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolcken werden, welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch funden wird, die hat deshalb ein starcke Vermuthung peinlicher Frage halben wider sich. Nachdem aber etliche Leib-Aertzt sagen, daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwann eine, die kein Kind getragen, Milch in den Brüsten haben möge, darum, so sich eine Dirne in diesen Fällen also entschuldiget, soll deshalben durch die Hebammen, oder sonsten, weitere Erfahrung geschehen.

XXXVII.

Von heimlichen Vergeben, gnugsame Anzeigung.

JTem, so der Verdachte überwiesen wird, daß er Gifft gekaufft, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewest, oder aber von seinem Todt Vortheils oder Nutz wartend wäre, oder sonst ein leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte, das macht ein redliche Anzeigung der Missethat, er könne dann mit glaublichen Schein anzeigen, daß er solch Gifft zu andern unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wollen.

So einer Gifft kaufft, und des vor der Obrigkeit läugnen stünde, und doch des Kauffs überwiesen

sen würde, macht auch gnugsam Ursach zu fragen, worzu er solch Gifft gebraucht, oder brauchen wollen.

Es sollen auch alle Obrigkeiten an ieden Orten, die Apothecker, und ander, so Gifft verkauffen, oder damit handthieren, in Gelübd und Eyd nehmen, daß sie niemand einig Gifft verkauffen, noch zustellen, ohne Anzeigung, Vorwissen und Erlaubung derselben Obrigkeit.

XXXIIX.

Von Verdacht der Räuber, gnugsame Anzeigung.

ITem, so erfunden würde, daß iemand der Güter, so geraubt sind, bey ihm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder in andere Gestalt, damit verdächtlicher Weiß gehandelt, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er nicht gewust, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

XXXIX.

Eine andere gnugsame Anzeigung begangenen Raubes.

ITem, so Reisige und Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen, und zehren, und nicht solche redliche Dienst, Handthierung, oder Gült, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnig und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist

zu Rauberey, als sonderlich aus Unserm und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken, darinn gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll: desgleichen soll eine iede Obrigkeit, auf die verdächtigen Bettler und Landfahrer, auch fleißig Auffsehens haben.

XL.

Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helffen.

ITem, so einer wissentlicher und gefährlicher Weiß, von geraubtem oder gestohlnem Guth, Beut, oder Theil nimmt: oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß ätzt oder träncket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Guth gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, beherberget, verkaufft, oder vertreibt: oder, so iemands den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährlich Fürderung, Rath, oder Beystand thut: oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hätte, ist auch ein Anzeigung peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sach nicht viel guts vertrauet, aber partheylich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen, hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Verträg um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürge darüber wird: diese Ding alle in beyden obgemeldten Articuln, sämmtlich und sonder-

sonderlich, sind Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der mißthätigen Hülff halber machen, und peinlich zu fragen.

XLI.

Von heimlichen Brand, gnugsame Anzeigung.

WAnn einer eines heimlichen Brands verdacht, oder beklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhnlich Gesell ist, und man sich erkündigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brand, hälicher und verdächtlicher Weiß, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen ist, das gibt redliche Anzeigung der Missethat, er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebraucht hätte, oder gebrauchen wollen.

XLII.

Von Verrätherey gnugsame Anzeigung.

SO der Verdacht, hälicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß, bey denjenigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er von denselben unsicher, und ist ein Person, darzu man sich solches versehen mag, ist ein Anzeigung zu peinlicher Frage.

XLIII.

Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

SO der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden, oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben, oder an-

worden

worden hab, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, so hat derselbig ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter ungefährlicher unsträflicher Weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

Item, so der Diebstahl mit sondern Sperr-oder Brechzeugen geschehen wäre, so dann der Verdacht am selben Ende gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr-oder Brechzeugen umgangen, damit der Diebstahl beschehen, und der Verdacht eine solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frag zu gebrauchen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschiehet, und iemand deß verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher erfunden wird, dann sonst, ausserhalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigt argwöhnig Gut herkommen: Ist es dann ein solche Person, zu der man sich der Missethat versichet, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

XLIV.

Von Zauberey, gnugsame Anzeigung.

WAnn iemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder iemand zu bezaubern bedräuet, und dem Bedräueten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschafft mit Zaubern, oder Zauberinn hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebährden, Worten und

Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbig Person desselben sonst auch berüchtiget, das gibt ein redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsame Ursach zu peinlicher Frage.

XLV.

Von peinlicher Frage.

SO der Argwohn und Verdacht einer beklagten und vermeinten Mißhandlung, als vorstehet, erfunden, und für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würde, so soll dem Ankläger, auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu peinlicher Frage benannt werden.

XLVI.

Der Gefangene soll erst, wegen der Ubelthat, befragt werden ob er dieselbe in der Güte bekennete.

WAnn man den Gefangenen peinlich fragen will, von Amts wegen, oder auf Ansuchung des Klägers, soll derselbig zuvor, in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gerichtsschreibers, fleißiglich zur Rede gehalten werden, mit Worten, die nach Gelegenheit der Personen und Sachen, zu weiter Erfahrung der Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedräuung der Marter besprachet werden, ob er der beschuldigten Missethat bekänntlich sey, oder nicht, und was ihm solcher Missethat halber bewust sey, und was er alsdann bekennt, soll aufgeschrieben werden.

XLVII.

Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen

chen

chen Frag zu vermahnen, und weiter Handlung darauf.

SO in dem letztgemeldten Fall der Beklagte die angezogen Ubelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangnen sonderlich erinnern, ob er könte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten, auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachten Missethaten nicht gethan haben könte. Und solcher Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus Einfalt, oder Schrecken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene berührter Massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen, sein Unschuld angezeigt, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter, auf des Verklagten, oder seiner Freundschafft Kosten, auf das förderlichste erkündigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen, so der Gefangene, oder seine Freund, deshalben stellen wolten, wie sich gebühret, (und hernach von Weisung an dem 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagte nichts bekennen, rc. und etlichen Articuln darnach gesetzt ist,) auf ihr Begehren, verhöret werden: Solche obgemeldte Kundschafftstellung, auch dem Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohn gut rechtmäßige Ursach nicht abgeschlagen, oder aberkant werden soll. Wo aber der Verklagt, oder

sein Freundschafft solchen obgedachten Kosten Armuth halber nicht ertragen, oder erleiden möchte, damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft, oder der Unschuldig, wider Recht, nicht übereilet werde, so soll die Obrigkeit oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fürfahren.

So in der ietztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldt Erfindung redliches Argwohns, oder Verdachts, peinlich gefragt werden, in Gegenwärtigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichtsschreibers: und wes sich in der Urgicht, oder seiner Bekänntniß, und aller Erkündigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrifft, eröffnet, und auf sein Begehr Abschrifft gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

XLIIX.

Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen eine Missethat bekennen, nachfolgends weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt werden solien: Erstlich vom Mord.

ITem, so der Gefragt der angezogen Missethat durch die Marter, als vorstehet, bekänntlich ist, und sein Bekänntniß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekänntniß halber, gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit

heit dienstlich, fleißig fragen; und nemlich, bekennt er eines Mords: man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem End, ob ihm iemands, und wer ihm darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan, mit was Waffen solcher Mord beschehen sey, wie, und was er dem Todten für Schläge oder Wunden geben, oder gehauen, oder sonsten umbracht habe, was er, der Ermordt, bey ihm gehabt, von Geld oder anderm, und was er ihm genommen, wo er auch solche Nam hingethan, verkaufft, vergeben, anworden, oder verborgen habe: und solche Frage ziehen sich auch in viel Stücken wohl auf Räuber und Diebe.

XLIX.

So der Gefragt Verrätherey bekennt.

Bekennt der Gefangen Verrätherey: man soll ihn fragen, wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen, auch wo, wie und wann solches geschehen sey, und was ihn darzu verursacht habe.

L.

Auf Bekänntniß von Vergifftung.

Bekennt der Gefragt, daß er iemand vergifft habe, oder vergifften wollen: man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als obstehet, und des mehr, was ihn darzu beweget, auch womit, und wie er die Vergifftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solch Gifft bekommen, und wer ihn darzu geholffen, oder gerathen habe.

LI.

So der Gefragt ein Brand bekennet.

BEkennt der Gefragt ein Brand: man soll ihn sonderlich der Ursach, Zeit und Gesellschafft halb, als obstehet, fragen, und des mehr, mit was Feuerwerck er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er solch Feuerwerck oder Zeug darzu zuwegen bracht habe.

LII.

So die gefragt Person Zauberey bekennt.

BEkennt iemand Zauberey: man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet, fragen, und des mehr, womit, wie und wann die Zauberey beschehen, mit was Worten, oder Wercken. So dann die gefragt Person anzeiget, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solte, man soll darnach suchen, ob man solches finden könte. Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort, oder Werck gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solche Zauberey gelernet, und wie sie daran gekommen sey, ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Person gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch darmit geschehen sey.

LIII.

Von gemeinen unbenanten Fragstücken, auf Bekäntniß, die auf Marter geschicht.

AUs den obgemeldten kurtzen Unterrichtungen kan ein ieder Verständiger wohl mercken, was nach

nach Gelegenheit ieder Sachen, auf die bekannten Missethat des Gefragten weiter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein ieder Verständiger aus den obgemeldten Anzeigen wohl verstehet, wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll, darum solch Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der ein Missethat bekannt hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: und wie der Gefragt die fürgehaltene Unterscheid erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

LIV.

Von Nachfrag und Erkündigung der bösen bekannten Umständen.

So obgemeldte Fragstück auf Bekänntniß, die aus, oder ohne Marter geschicht, gebraucht werden; so soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragt der bekannten Missethat halber erzehlt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, so die Bekäntniß der obgerührten Umstände wahr seyn, oder nicht. Denn so einer anzeiget die Maß und Form der Missethat, als vor zum Theil gemeldt ist, und sich dieselben Umstände also erfünden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragte die bekannten Missethat gethan hat, sonderlich, so er solch Umstände saget, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

LV.

Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden würden.

ERfindet sich aber in obgemeldter Erkündigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangnen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und mag ihn alsdann mit peinlicher Frag auch zum andernmahl angreiffen, damit er die obangezeigten Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Denn ie zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkündigung nicht wahr erfunden werden.

LVI.

Keinem Gefangen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die gantz von ihm selbst sagen lassen.

JN den fordern Articuln ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter, oder Bedräuung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselbigen Missethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, 2c. Solches wird aber etwa damit verderbet, wann dem Gefangenen in Annehmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen Wir, daß die Richter solches fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor oder in der

der Frag, fürgehalten werde, dann nach der Weiß, als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern, oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekänntniß, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttelstuben, oder ander Gemach, für den Bannrichter und zween des Gerichts, geführet, und ihm sein Bekänntniß durch den Gerichtsschreiber fürgelesen, und alsdann anderwert darauf gefragt, ob sein Bekänntniß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werden.

LVII.

So der Gefangen vorbekannte Missethat wieder läugnet.

SO der Gefangen der vorbekannten Missethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder in Gefängniß führen, und weiter mit peinlicher Frag gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nach dem der Grund peinlicher Frag darauf stehet; Es wäre dann, daß der Gefangen solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dadurch der Richter beweget würde, zu glauben, daß der Gefangen solche Bekäntniß aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangnen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen.

LIIX.

Von der Maß peinlicher Frag.

DIe peinliche Frag soll nach Gelegenheit des

Argwohns der Person, viel, offt, oder wenig, hart oder linder, nach Ermessung eines guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden: und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll sein Sag thun, so er von der Marter gelassen ist.

LIX.

So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

SO der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leib hätte, so soll die peinliche Frag dermassen gegen ihn fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden, oder Schäden am minsten verletzet werde.

LX.

Ein Beschluß, wann der Bekänntniß, so auf peinliche Frag geschicht, endlich zu glauben ist.

SO auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat halb peinliche Frag fürgenommen, und auf Bekänntniß des Gefragten, wie dasselbig alles in den vorgehenden Articul klärlich gesetzt ist, fleißige mügliche Erkündigung und Nachfrage geschicht: und in derselben, bekännter That halb, solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könte: Alsdann ist derselben Bekänntniß unzweiffelicher beständiger Weiß zu glauben, und nach Gestalt der Sachen peinliche Straff darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem 104. Articul, anfahend: Item, so iemand Unsern

Unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, von peinlichen Straffen erfunden wird.

LXI.

So der Gefangen auf redlichen Verdacht, mit peinlicher Frag angriffen, und nicht ungerecht funden, oder überwunden wird.

So der Beklagt auf einen solchen Argwohn und Verdacht, der zu peinlicher Frag, als vorstehet, gnugsam erfunden, peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigen Bekänntniß oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird, haben doch Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen und in Recht zulässigen peinlichen Fragen kein Straff verwirckt: dann die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehenen Frag entschuldigte Ursach geben. Dann man soll sich, nach der Sag der Rechten, nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sondern auch vor aller Gestaltniß des Ubels, so bösen Leumuth oder Anzeigen der Missethat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deshalben gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein seinen Kosten, und der Beklagt dergleichen sein Atzung, nachdem er seinem Verdacht Ursach geben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskosten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts, oder Gefängniß halber selbst tragen: Wo aber solche peinliche Frag dieser Unser und des heiligen

Reichs

Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären dieselben Richter, als Ursacher peinlicher Frag, sträfflich. Und sollen darum nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung, wie recht ist, Straff und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nechsten ordentlichen Ober-Gericht gerechtfertiget werden.

LXII.

Von Beweisung der Missethat.

WO der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die beklagte Mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

LXIII.

Von unbekannten Zeugen.

UNbekannte Zeugen sollen auf Anfechtung des Gegentheils, nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich und unverleumdt wären.

LXIV.

Von belohnten Zeugen.

BElohnte Zeugen sind auch verworffen, und nicht zuläßig, sondern peinlich zu straffen.

LXV.

Wie Zeugen sagen sollen.

DIe Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissen gründlicher Ursach. So sie aber von fremden hören sagen würden, das soll nicht gnugsam geacht werden.

LXVI.

LXVI.

Von gnugsamen Zeugen.

GNugsame Zeugen seynd, die unbeleumdt, und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursach zu verwerffen seynd.

LXVII.

Von gnugsam Gezeugniß.

SO ein Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung mit peinlichen Rechten vollnfahren und geurtheilet werden.

LXIIX.

Von falschen Zeugen.

WO Zeugen erfunden oder überwunden werden, die durch falsche boshafftige Zeugschafft iemand zu peinlicher Straff unschuldiglichen bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straff verwircket, in welche sie den Unschuldigen, als obstehet, haben bezeugen wollen.

LXIX.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte.

SO der Beklagte nach gnugsamer Beweisung noch nicht bekennen wolt, so soll ihm angezeigt werden, daß er der Missethat bewiesen sey, ob man dadurch sein Bekänntniß desto eher auch erlangen könte; ob er aber dennoch darüber nachmahls nicht bekennen wolte, des er doch, als obstehet, genugsam bewiesen wäre; so soll er nichts destoweniger,

der

der beweisten Missethat nach, ohn einige peinliche Frag verurtheilt werden.

LXX.

Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

NAchdem aber Noth ist, daß die Zeugschafft, darauf iemand zu peinlicher Straff solle verurtheilt werden, gar lauter und rechtfertig sey: So wollen Wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselben auf Frag, wie vorstehet, nicht bekänntlich seyn, und doch der Ankläger die geklagte verneinte Missethat beweisen wolt, und damit zugelassen würde, daß er der Ankläger seine Articul, die er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter in Schrifft überantworte, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, damit alsdann darauf durch etliche aus den Urtheilern, oder aber andere verordnete Commissarien, wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet, Kundschafft nothdürfftiger und gebührlicher Weiß verhört werde.

LXXI.

Von den Kundschafft-Verhörern im Gericht.

SO nun dasselbige peinliche Gericht mit Personen, die solche Kundschafft rechtmäßiger Weiß zu verhören geschickt und verständig sind, besetzt ist, so soll der Richter samt zween aus denselben darzu tüglich, und dem Gerichtsschreiber, gemeldte Kundschafft, wie sich im Recht gebührt, mit Fleiß verhören, und sonderlich eigentlich aufmercken, ob der Zeug in seiner Sag würde wanckelmüthig

müthig und unbeständig erfunden, solche Umstände, und wie er den Zeugen in äusserlichen Geberden vermerckt, zu dem Handel aufschreiben.

LXXII.

Von Kundschafft-Verhörern, ausserhalb des Gerichts.

WO aber ein peinlich Gericht, wie dann im Reich an vielen Orten befunden, mit solchen obgemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre: Wiewohl dann sonst, nach Vermöge gemeiner Rechten, in peinlichen Sachen, ausserhalb derselben Gerichts-Personen nicht Kundschafft-Verhörer oder Commissarien gegeben werden sollen: Dieweil aber an verständigen Kundschafft-Verhörern viel gelegen ist; damit dann aus Unverstand dieser Kundschafft-Verhörer keine Verkürtzung geschehe: So ordnen und wollen Wir, wo obgemeldter Mangel erscheinet, daß dißfalls die obgedachten verzeichneten Weisung-Articul durch den Richter und vier Schöpffen, doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheyen, der vorgemeldten nechsten Obrigkeit zugeschickt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie der Bericht empfangen, angezeiget werde, darauf dann dieselbe Obrigkeit verständige Kundschafft-Verhörer, ungeacht, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchung des, der Kundschafft führen will, verordnen, und ob es die Nothdurfft erfordert, und begehrt würde, Compulsorial- und Compaßbrieff geben soll, dadurch die Zeugen zu gebührlicher Sage zu bringen sind. Und soll demnach

nach gemeldte Obrigkeit, so viel an ihr ist, allen Fleiß thun, und weß sie sich selbst nicht verstünde, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschafft dem Rechten gemäß verhöret werde, doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil.

LXXIII.

Von Oeffnung der Kundschafft.

SO dann solche Kundschafft verhöret ist, soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nemlich, würde Kundschafft vor etlichen eines peinlichen Gerichts Personen, die dieser Sachen verständig, gehört: So soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft-Tag ansetzen, und schrifftlich Einrede und Schutz-Rede zulassen, auf Form und Maß, wie hernach folget.

Wo aber aus Mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts, durch Commissarien ausserhalb des Gerichts, wie oben darvon geschrieben stehet, Kundschafft verhöret würde, oder die Schöpffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen wären, also, daß auf ihr Zusammenbringen übriger Unkost und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versammlung zu einer ieden solchen Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist, und der halbe Unkost und Verzug des Rechten verhütet würde, ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall die Commissarii und Kundschafft-Verhörer derhalben nachfolgender Massen handeln sollen.

Anfänglich sollen die gemeldten Commissarii

und Kundschafft-Verhörer, den Partheyen zu Oeffnung der Kundschafft-Tag ansetzen, und auf solchen bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft, auf leidliche Belohnung, darvon geben, und eine ziemliche Zeit, die sie nach Gelegenheit der Sach für noth ansehen und erkennen, geben, damit solches an die Sachwalter, und sonderlich an den Gefangenen bracht, und sollen des Gefangenen Beyständer dißfalls zu ihm gelassen werden, und weß dann ieder Theil zu- oder in solchen Kundschafften reden will, das soll er vorgedachten Kundschafft-Verhörern in Schrifften gezwyfacht, auf einen nahmhaften Tag, den ihm die Kundschafft-Verhörer derhalben, nach Gelegenheit der Sachen, in ziemlicher Zeit ansetzen sollen, fürbringen, und fürter die ein Schrifft bey den Kundschafft-Verhörern behalten, und die ander dem Widertheil behändiget werden, sein Gegenschrifft, ob er will, darauf zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen, das alles soll in Schrifften, gedupliert, und in Zeit, so die Kundschafft-Verhörer darzu bestimmen, beschehen, und doch kein Theil einer Kundschafft halb, über zwo Schrifft zu thun (darinn sie alle ihre Behelff u. Nothdurfft fürbringen, und damit beschliessen sollen) nicht zugelassen werden; Es wäre dann Sach, daß der Verhörer aus mercklichen, treflichen und bewegenden Ursachen befinden würde, daß ers gar nicht umgehen könte, so soll er ieglichen Theil noch ein Schrifft, und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit

zulassen. So dann nun also die Kundschafft verhört, eröffnet, und von beyden Theilen, ihr Ein- und Zureden einbracht, und beschlossen worden, soll der Kundschafft-Verhörer oder Commissarius solches alles der Obrigkeit, die ihn zu solcher Verhörung verordnet, zum förderlichsten übersenden, welche Obrigkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter, vor dem solche Rechtfertigung hanget, was in solcher Sachen zu erkennen sey, soll zuschicken.

LXXIV.

Von Kundschafft des Beklagten, zu seiner Entschuldigung.

SO ein Beklagter Kundschafft und Weisung führen wolte, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solte, so dann der Richter solche erbothene Weisung für dienstlich acht; so soll es mit Vollnführung derselben, auch vorgemeldter Massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul, anfahend: Item, so iemand einer That bekänntlich ist, rc. und in etlichen Articuln darnach, klärlich, mehr und weiter gefunden wird, gehalten werden.

LXXV.

Von Verzehrung der Zeugen.

WEr in peinlichen Sachen Kundschafft führet, der soll einem ieglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern, für seinen Kosten, einen ieden Tag, dieweil er in solcher Zeugschafft ist, acht Creutzer oder so viel Werths, nach eines ieden Landes-Müntz Gelegenheit, geben. Aber mit an-

andern, und mehrern Personen soll es derhalben, nach Erkänntniß der Kundschafft-Verhörer, gehalten werden.

LXXVI.

Kein Zeugen für Recht zu vergleiten.

ES soll keine Parthey, noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher Rechtfertigung vergleitet werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

LXXVII.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

UNkosten zu vermeiden, setzen und ordnen Wir, daß in allen peinlichen Sachen den Rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

LXXIIX.

Von Benennung endliches Recht-Tages.

SO der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder einbrachte und vollnführete Kundschafft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolt, so soll derselb endliche Recht-Tag auf des Beklagten Bitt auch ernennet werden.

LXXIX.

Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

DEm, so man auf Bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen will,

soll das zuvor drey Tage angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken, beklagen und beichten möge, und so er das H. Sacrament zu empfangen begehrt, das soll man ihm ohne Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen: und ihm in dem Ausführen und sonst, nicht zu viel zu trincken geben, dadurch seine Vernunfft gemindert werde.

LXXX.

ZUm Gericht soll verkündiget werden, wie an iedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist.

LXXXI.

Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Tage.

ES sollen auch etliche Richter und Urtheiler vor dem Recht-Tage alles Einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach in dem 181. Articul angezeigt wird, ordentlich beschrieben, und für Richter und Urtheiler bracht werden. Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen: Und wo sie zweifflich seyn, so sollen sie weiter Raths pflegen bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, und alsdenn die beschlossenen Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190. anfahend: Item, so nach laut dieser und des Reichs Ordnung, &c. funden wird, damit solche nachmals

auf

auf dem endlichen Recht-Tag, wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben stehet, unsäumlich also geöffnet werden.

LXXXII.

Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts.

AN dem Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tag-Zeit erscheinet, mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen, und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er soll auch sitzen, seinen Stab oder bloß Schwerdt, nach Ländlichem Herkommen eines ieden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben biß zum Ende der Sachen.

LXXXIII.

Diese Caroli V. und des Heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen, darinn ihre Nothdurfft nicht zu verbergen.

IN allen peinlichen gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöpffen diese Unser Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen, so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser Unser Ordnung Unterrichtung geben, so darnach wissen zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt oder gefährt werden. Man soll auch den Partheyen der Articul, so sie aus die-

ser Unser Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehren, um leidliche Belohnung Abschrifft geben.

LXXXIV.

Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist.

SO das Gericht also gesessen ist, so mag der Richter einen ieden Schöpffen besonder also fragen: N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter sieben, oder acht Schöpffen besetzt ist, soll ein ieder Schöpff also antworten: Herr Richter, das peinlich endlich Gericht ist, nach laut Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs Ordnung, wohl besetzt.

LXXXV.

Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Halß-Eisen gestellt werden soll.

SO wider den Beklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wird, wo dann Herkommen ist, den Ubelthäter davor oder nach, am Marckt, oder Platz etlich Zeit öffentlich in Stock, Pranger, oder Halß-Eisen zu stellen, dieselbige Gewohnheit soll auch gehalten werden.

LXXXVI.

Den Beklagten fürs Gericht zu führen.

DArnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nachrichter und Gerichts-Knecht wohl verwahrt für das Gericht gebracht werde.

LXXXVII.

LXXXVII.

Von Beschreyung des Beklagten.

MIt dem Beschreyen der Ubelthäter soll es im selben Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers, nach iedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden: Wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht destoweniger der Beklagte Rechts begehret, so wäre solches Beschreyens nicht Noth.

LXXXIIX.

Von Fürsprechern.

Klägern und Antwortern soll, iedem Theil, auf sein Begehren, ein Fürsprech aus dem Gericht erlaubt werden, dieselben sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser Unser Satzung fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren: das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden: doch daß derselbige Schöpff der also des Anklägers Fürsprech gewest, sich hinfürter beschliessens der Urtheil enthalten, und die andern Richter und Schöpffen nichts desto minder vollnfahren sollen: doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen, ihren Redner aus den Schöpffen oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst zu reden. Welcher aber einen Redner ausserhalb den geschwornen Gerichts-Schöpffen nimmt, derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren, sich mit solchem seinen Reden zu halten, wie oben in diesem Articul der Für-

sprechen halb, so aus den Schöpffen genommen werden, gesetzt ist.

Item, in dem nächst angesetzten Articul, der Klag, soll der Fürsprech, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Nahmen, und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden: fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie iede That Nahmen hat, auf das kürtzest anzeigen. Und ist nemlich zu mercken, so die Klag von Amtswegen geschehen, daß allwegen in einer ieden solchen Klag, zu samt dem Nahmen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Amtswegen.

LXXXIX.

Bitt des Fürsprechen, der von Amtswegen oder sonst klagt.

HErr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halb, so er mit C. geübt, wie solche Klag vormahls vor euch fürbracht ist: und bittet, daß ihr derselben Klag halb, alle einbrachte Handlung und Ausschreiben, wie das alles nach löblicher, rechtmäßiger Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung vormahls genugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagte um die überwunden Ubelthat, mit endlicher Urtheil und Recht peinlich gestrafft werde, wie sie nach Ordnung gemeldter Gericht gebühret und recht ist.

Item, wo der Fürsprech die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könte, so mag er die

schrifft-

ſchrifftlich in das Gericht legen, und alſo ſagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettel öffentlich verleſen laſſen.

XC.

Was und wie der Beklagte durch ſeine Für-ſprecher bitten laſſen mag.

WO dann der Beklagte der Miſſethat davor be-ſtändiger Weiſe bekänntlich geweſt, oder deß gnugſam überwieſen worden wäre, wie zuvor von gnugſamer Beweiſung und ſolchem beſtändigen Bekennen klärlich geſetzt iſt: So mag er nichts an-ders, dann um Gnade bitten, oder bitten laſſen: Hätte er aber der Miſſethat alſo nicht bekennet, o-der, wo er der angezogenen That bekannt, und der-halben ſolche Urſachen fürbracht hätte, dadurch er verhofft von peinlicher Straff entſchuldigt zu wer-den, ſo mag er durch ſeinen Fürſprechen bitten laſ-ſen, wie hernach folgt.

Item, wo in nächſten nachfolgenden Articuln ein B. ſtehet, ſoll der Beklagt, bey dem A. der Kläger, und bey dem C. die beklagte Ubelthat, kurtz gemeldt und verſtanden werden.

Herr Richter, B. der Beklagt, antwortet zu der beklagten Miſſethat, ſo durch A. als Kläger, wider ihn geſchehen iſt, die er mit C. geübt haben ſoll, in aller Maſſen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugſam fürbracht iſt: und bittet, daß ihr, derſelben beſchehen Klag und Antwort halb, alle Handlung und Aufſchreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Käyſer Carls des

Fünfften und des Heil. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung vormahls gnugsamlich für- und ein-bracht, fleißig wolt ermessen: und daß er auf sein erfundene Unschuld mit endlicher Urtheil und Recht, samt Erstattung des aufgangen Gerichts-Kosten und Schaden, ledig erkennt werde: und der Ankläger Straff und Abtrag halb, nach laut dieser peinlichen Käyserlichen Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrag vor dem Gericht, als oban-gezeigt, verpflicht werde.

Item, wo der erlangte Fürsprech diese obbe-meldte Antwort und Bitt mündlich nicht reden könte, mag er die schrifftlich für den Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter, Ich bitte euch, last des Beklagten Antwort und Bitt, aus diesem eingelegten Zettel, euren Schreiber öf-fentlich verlesen. Auf solche Bitt soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen, die gemeldten ein-gelegten Zettel zu verlesen.

XCI.

Von Verneinung der Missethat, die vor-mahls bekennet worden ist.

WUrde der Beklagte auf den endlichen Rechts-Tag der Missethat läugnen, die er doch vor-mahls ordentlicher, beständiger Weiß bekannt, der Richter auch aus solchem Bekänntniß in Erfah-rung allerhand Umstände, so viel befunden hätte, daß solch läugnen von dem Beklagten allein, zu Verhinderung des Rechten, wird fürgenommen, wie hievor im 56. Articul von beständiger Erkännt-niß funden wird: So soll der Richter die zween geord-

geordneten Schöpffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekänntniß gehöret haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehöret haben? und so sie Ja darzu sagen, so soll der Richter in allwegen bey den Rechtsverständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmahls angezeigt, Raths pflegen: und nachdem solche zween Schöpffen in diesem Fall nichts als Zeugen, sondern als Mitrichter handeln, sollen sie derhalben vom Gericht oder Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

XCII.

Wie die Richter und Schöpffen, oder Urtheiler, nach beyder Theil, und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen, und wie auch nachmahls die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefraget werden sollen.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichem Beschluß der Sachen, sollen der Richter, Schöpffen und Urtheiler alle gerichtliche Fürträg und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem besten Verständniß dieser Unser peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines ieglichen Falls, am allergleichsten und gemäßigsten Urtheil in Schrifft fassen lassen, so die Urtheil also verfast, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechtens.

XCIII.

XCIII.

Wie Schöpffen und Urtheil-Sprecher ungefährlich antworten.

HErr Richter, Ich sprich, es geschicht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung recht, und auf gnugsame alles Fürtrags Besichtigung in Schrifften zu Urtheil verfasset ist.

XCIV.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

AUf obgemeldten Beschluß der Schöpffen und Urtheiler, soll der Richter die endlichen Urtheil, so also in Schrifften verfast ist, durch den geschwornen Gerichtsschreiber, in Beyseyn beyder Partheyen, öffentlich verlesen lassen, und wo peinliche Straff erkannt wird, so soll ordentlich gemeldt werden, wie, und welcher massen die an Leib, oder Leben geschehen soll, wie dann peinlicher Straff halb hernach im 104. Articul, und etlichen Blättern hernach, funden und angezeigt wird: Und wie der Schreiber solche Urtheil, die sich obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebühret, formen und beschreiben soll, wird hernach im 190. Articul funden.

XCV.

Wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter in Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

DIe vorgesetzten Reden, so vor Gericht beschehen

hen sollen, lauten als auf Einen Kläger und auf Einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken, wo mehr denn ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdenn dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

XCVI.

Wenn der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

WAnn der Beklagt endlich zu peinlicher Straff geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem Eyd gebieten, die gegeben Urtheil getreulich zu vollnziehn, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochen Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollnziehen möge.

XCVII.

Des Nachrichters Fried auszuruffen.

SO der Richter nach dem Endurtheil sein Stab gebrochen hat, desgleichen auch so der Nachrichter den Armen auf die Richt-Statt bringet, soll der Richter öffentlich ausruffen oder verkünden lassen, und von der Obrigkeit wegen, bey Leib und Gut gebiethen, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißling, nicht Hand anzulegen.

XCVIII.

Frag und Antwort nach Vollnziehung der Urtheil.

Wann

WAnn dann der Nachrichter fragt, ob er recht gericht hab, so soll derselbig Richter ungefährlich auf diese Meynung antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben.

XCIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

WUrd aber der Beklagt mit Urtheil und Recht ledig erkennt, mit was Maß das geschehe, und die Urtheil anzeigen würde, dem solt, wie sich gebührt, auch gefolgt und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb, so der ledig erkannt als Kläger begehren wird, sollen die Theil alsdann zu endlichem bürgerlichen Rechten für das Gericht, wie hiervor davon angezeigt und gemeldt ist, gehalten werden.

C.

Von unnothdürfftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen.

NAchdem auch Uns angelangt ist, daß bißher an etlichen peinlichen Gerichten viel überflüßige Frag und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: solche und andere unziemliche Mißbräuch, so das Recht ohn Noth verziehen, oder verhindern, oder die Leut gefehrn, wollen Wir hiemit aufgehaben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwider gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu schulden kommt.

CI.

Von Leibstraffen, die nicht zum Todt, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amtswegen beschehen.

WJe Straff am Leib oder Gliedern, die nicht zum Todt oder ewiger Gefängniß seyn, und öffentlicher That halb von Amtswegen geschehen, durch den Richter erkannt mögen werden; davon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden, anfahend: Item, so ein Person, ꝛc.

CII.

Von Beichten und Vermahnung nach Verurtheilung.

NAch der Verurtheilung des Armen zum Todt, soll man ihn anderwerts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester, oder zween am Ausführen, oder Ausschleiffen bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe GOttes, rechtem Glauben und Vertrauen zu GOtt, und dem Verdienst Christi, unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünde vermahnen. Man mag ihm auch in dem Führen für Gericht, und Ausführung zum Todt, stetigs ein Crucifix fürtragen.

CIII.

Daß die Beichtväter der Armen bekannter Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen.

DJe Beichtväter der Ubelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit Wahrheit auf sich selbst, oder andere Personen, bekannt haben, wieder zu läug-

läugnen: wann niemand geziemt, den Ubelthätern ihre Bosheit wider gemeinen Nutz, und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken, und weiter überstärcken zu helffen, wie im 31. Articul, anfahend: Item, so ein überwundener Missethäter, rc. Meldung geschicht.

CIV.

Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll.

WAnn iemand, Unsern gemeinen geschrieben Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat, soll man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtsverständigen Richters, so Gelegenheit und Aergerniß der Ubelthat ermessen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum (oder derselben gleichen) Unser Käyserlich Recht nicht setzen oder zulassen, iemand zum Tod zu straffen, haben Wir in dieser Unser u. des Reichs Ordnung auch keinerley Todstraff gesetzt: aber in etlichen Missethaten lassen die Recht peinliche Straff am Leib oder Gliedern zu, damit dennoch die Gestrafften bey Leben bleiben: Dieselben Straff mag man auch erkennen, und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines ieden Lands, oder aber nach Ermeßigung eines ieden guten verständigen Richters, als oben von Tödten geschriebet stehet. Wann Unser Käyserlich Recht etliche peinliche Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl

müg-

müglich zu gebrauchen wären, darzu aber dieselben Recht die Form und Maß einer ieglichen peinlichen Straff nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit, oder Erkänntniß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straff nach Gelegenheit und Aergerniß der Ubelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutz willen, zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derselben gleichen, Unser Käyserlich Recht keinerley peinliche Straff am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern setzen, oder verhängen, daß Richter und Urtheiler, darwider auch niemand zum Tod, oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler, die solche Rechten nicht gelehrt sind, mit Erkänntniß solcher Straff, desto weniger wider die gemeldten Rechten, oder gute zuläßige Gewohnheiten handeln, so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen, wann, und wie die gedachter Recht, guter Gewohnheit und Vernunfft nach geschehen sollen, gesetzt.

CV.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen.

FErner ist zu mercken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzt, oder gnugsam erkläret, oder verständigt wären, sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) Raths pflegen, wie in solchen zufälligen, oder unverständlichen Fällen, Unsern Käyserlichen Rech-

ten und dieser Unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilt werden soll, und alsdann ihre Erkänntniß darnach thun: wenn nicht alle zufällige Erkänntniß und Straff in dieser Ordnung gnugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

CVI.

Wie Gottesschwerer, oder Gotteslästerung gestrafft werden soll.

SO einer GOtt zumißt, das GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten GOtt, das ihm zustehet, abschneidet, der Allmächtigkeit GOttes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, sollen durch die Amtleut oder Richter, von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und Lästerung, gestrafft werden. Doch, so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist, das soll an die Oberkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung den gemeinen Unsern Käyserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articul Unsers Reichs Ordnung, gestrafft werden soll.

CVII.

Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren.

WElcher vor Richter, oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schweret, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das in deß, der also fälschlich geschworen

schworen hat, Nutz kommen, der ist zuforderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumdt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwerern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen Wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd iemand zu peinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schweret, gestrafft werden. Wer solch falsch Schweren mit Wissen, fürsetzlich und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

CIIX.

Straff derer, so geschworen Urphede brechen.

BRicht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darum er, Unser Käyserlichen Rechten und dieser Ordnung nach, zum Tod ohne das möcht gestrafft werden, derselben Todstraff soll Folge geschehen. So aber einer ein Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirckt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineydiger, mit Abhauung der Hand, oder Finger, und anderm, wie im nächst obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihm besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im 176. Articul hernach davon geschrieben stehet, anfahend: Item, so einer ein Urphed freventlich und fürsetzlich verbrochen.

CIX.

Straff der Zauberey.

SO iemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget, soll man ihn straffen von Leben zum Tod, und man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Wo aber iemand Zauberey gebraucht, und darmit niemand Schaden gethan hätte, soll sonst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, wie vom Rathsuchen hernach geschrieben stehet.

CX.

Straff schrifftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung.

WElcher iemand durch Schmachbrief, zu Latein Libellus famosus genannt, die er ausbreitet, und sich, nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibet, unrechtlicher, unschuldiger Weiß, Laster und Ubel zumist, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der geschmächt an seinem Leib, Leben, oder Ehren peinlich gestrafft werden möchte, derselbig boshafftige Lästerer soll nach Erfindung solcher Ubelthat, als die Recht sagen, mit der Pön, in welch er den unschuldigen geschmächten durch seine böse, unwahrhafftige Läster-Schrifft hat bringen wollen, gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwohl die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit ersünde, soll dennoch der Ausruffer solcher Schmach, nach Vermög der Recht, und Ermessung des Richters, gestrafft werden.

CXI.

Straff der Müntzfälscher, und auch der, so ohn habend Freyheit müntzen.

IN dreyerley Weiß wird die Müntz gefälscht: Erstlich, wann einer betrüglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt: Zum Andern, wann einer unrecht Metall dazu setzt: Zum Dritten, so einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden: Nemlich, welche falsche Müntz machen, zeichen, oder dieselbigen falsche Müntz aufwechseln, oder sonst an sich bringen, und wiederum gefährlich und boshafftiglich, dem Nechsten zu Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden: die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmet, oder auch ohne habende Freyheit müntzte, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib, oder Guth, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Müntz umpräget, oder wiederum in Tiegel brächte, und geringe Müntz daraus machte, der soll am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft Willen und Wissen das geschehe, so sollen dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit verwirckt und verlohren haben.

CXII.

Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Renth, oder Zinß-Bücher, oder Register machen.

WElche falsch Siegel, Brieff, Instrument, Urbar, Renth oder Zinß-Bücher, oder Register machen, die sollen am Leib oder Leben, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshafftig und schädlich geschicht, nach Rath der Verständigen, oder sonst, als zu End dieser Ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden.

CXIII.

Straff der Fälscher mit Maaß, Waag und Kauffmannschafft.

WElcher bößlicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft fälschet, und die für gerecht gebrauchet und ausgiebt, der soll zu peinlicher Straff angenommen, ihm das Land verbothen, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung, gestrafft werden: Und es möcht solcher Falsch als offt größlich und boshafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

CXIV.

Straff derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung, Rainung, Mahl- oder Marck-Stein verrücken.

Wel-

WElcher böslicher und gefährlicher Weiß ein Untermarckung, Rainung, Mahl- oder Marck-Stein verrückt, abhauet, abthut, oder verändert, der soll darum peinlich an Leib, nach Gefährlichkeit, Größ, Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Person, nach Rath gestrafft werden.

CXV.

Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weiß den Widertheilen zu gut handeln.

SO ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weiß seiner Parthey in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelte, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuförderst seinen Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halben empfäht, widerlegen, und darzu in den Pranger oder Halß-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verboten, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

CXVI.

Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht.

SO ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirckt, und man soll sie, der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

CXVII.

Straff der Unkeuschheit, mit nahend gesipten Freunden.

SO einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter, mit seines Sohns Eheweib, oder mit seiner Stieff-Mutter treibt: in solchen, und noch nähern Sipschafften, soll die Straff, wie davon in Unserer Vorfahren, und Unsern Käyserlichen geschrieben Rechten gesetzt, gebraucht, und derhalb bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

CXVIII.

Straff derjenigen, so Eheweiber, oder Jungfrauen entführen.

SO einer iemand sein Eheweib, oder eine unverleumde Jungfrau wider des Ehemanns, oder des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weiß entführet, darum mag der Ehemann, oder Vater, unangesehen, ob die Ehefrau, oder Jungfrau, ihren Willen darzu gibt, peinlich klagen: und soll der Thäter, nach Satzung Unser Vorfahren, und Unser Käyserlichen Rechten, darum gestrafft, und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden.

CXIX.

Straff der Nothzucht.

SO iemand einer unverleumdten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehr nähme, derselbig Ubelthäter hat das Leben verwircket, und soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Räu-

ber

der gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gericht werden. So sich aber einer solches obgemeldtes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß gegen einer unverleumdten Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrete, oder von solcher Beschwerniß sonst errettet würde, derselbig Ubelthäter soll, auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und unterstandenen Missethat, gestrafft werden: und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

CXX.

Straff des Ehebruchs.

So ein Ehemann einen andern, um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweib verbracht hat, peinlich beklagt, und des überwindet, derselbig Ehebrecher samt der Ehebrecherin sollen, nach Sag Unser Vorfahren und Unser Käyserlichen Rechten, gestrafft werden.

Item, daß es auch gleicher Weiß im Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollnbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll.

CXXI.

Straff des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib ein andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben der ersten Ehegesellen nimmt, wel-

che Ubelthat dann auch ein Ehebruch, und grösser, dann dasselbig Laster ist; Und wiewol die Käyserlichen Recht auf solche Ubelthat kein Straff am Leben setzen: So wollen Wir doch, welcher solches Laster betrüglicher Weiß, mit Wissen und Willen, Ursach gibt und vollbringet, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen, peinlich gestrafft werden sollen.

CXXII.

Straff derjenigen, so ihre Eheweiber, oder Kinder, durch böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

SO iemand sein Eheweib, oder Kinder, um einigerley Genieß willen, wie der Nahmen hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läst, der ist Ehrloß, und soll, nach Vermögen gemeiner Rechten, gestrafft werden.

CXXIII.

Straff der Verkuplung, und helffen zum Ehebruch.

NAchdem zum dickermahl die unverständigen Weibsbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdte ehrliche Personen sind, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weiß, damit ihn ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselben boshafftigen Kupler und Kuplerin, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boshafftiger Weiß ihre Häuser darzu leihen, oder solches

ches in ihren Häusern zu beschehen gestatten, sollen, nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen, oder anderm gestrafft werden.

CXXIV.

Straff der Verrätherey.

WElcher mit boshafftiger Verrätherey mißhandelt, soll, der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Todt gestrafft werden: Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man erträncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eigen Herrn, Bethgenossen, oder nahe gesipten Freund betreffe, so mag die Straff durch Schleiffen, oder Zangen-reissen, gemehrt, und also zu tödlicher Straff geführt werden.

Es möchte auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möchte einen solchen Mißthäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen, das Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschafftung Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten, das mag ohne Verwürckung einiger Straff geschehen.

CXXV.

Straff der Brenner.

ITem, die boshafftigen, überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.

CXXVI.

Straff der Räuber.

EIn ieder boshafftiger, überwundener Räuber soll, nach Vermög Unserer Vorfahren, und Unser gemeinen Käyserlichen Rechten, mit dem Schwerdt, oder, wie an iedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen ist, doch am Leben gestrafft werden.

CXXVII.

Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

SO einer in einem Land, Stadt, Obrigkeit, oder Gebiet, gefährliche, fürsetzliche und boshafftige Aufruhren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden würde, der soll nach Größ und Gelegenheit seiner Mißhandlung, ie zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts, gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden: darinn Richter und Urtheiler gebührliches Raths, damit niemands unrecht geschehe, und solch bößliche Empörung verhüt, pflegen sollen.

CXXIIX.

Straff derjenigen, so bößlich austreten.

NAchdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austreten, und sich am End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Bey-

stand

stand finden, von denen die Leut ie zu Zeiten wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget werden, auch Fahr- und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmahls die Leut, durch solche Drohe und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: Hierum, wo dieselben an verdächtliche End, als obstehet, austreten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdt, als Landzwinger, von Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber iemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meinung vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche End entwich, der hat dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwürckt: und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel, soll um weiter Unterrichtung, an die Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, gelangen.

CXXIX.

Straff derjenigen, so die Leut bößlich befehden.

Welcher iemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem

Schwerdt vom Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Fehde halb von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich, Röm. Käysern oder Königen Erlaubniß hätt, oder der, den er also befehdet, sein, seiner gesipten Freundschafft oder Herrschafft, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßig gedrungene Ursach hätt, so soll er, auf sein Ausführung derselben guten Ursachen, peinlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen und Zweiffeln soll bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden.

CXXX.

Folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselbigen Thäter.

Und erstlich, von Straff derer, die mit Gifft, oder Venen heimlich vergeben.

WEr iemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll, einem fürgesatzten Mörder gleich, mit dem Rad zum Tod gestrafft werden. Thät aber eine solche Missethat ein Weibsbild, die soll man erträncken, oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom Leben zum Tod richten. Doch zu mehrer Furcht andern, sollen solche boshafftige mißthätige Personen, vor der endlichen Todstraff, geschleifft, oder etlich Griff in ihre Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person u. Tödtung, wie vom Mord deshalb gesetzt ist.

CXXXI.

Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten.

Welche

WElche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boshafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben, und gepfälet. Aber darinnen Verzweifelung zu verhüten, mögen dieselbigen Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solches Ubel offt geschehe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens, um mehr Forcht willen solcher boshafftigen Weiber, auch zulassen, oder aber, daß vor dem Erträncken die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtsverständigen.

So aber ein Weibsbild, als obsteht, ein lebendig gliedmäßiges Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich gebohrn und verborgen hätt, und so dieselbig erkündigte Mutter deßhalb besprachť würd, Entschuldigungs-weiß fürgeben, als dergleichen ie zu Zeiten an Uns gelangt, wie das Kindlein ohn ihr Schuld todt von ihr gebohrn seyn solt, wolt sie dann solch ihr Unschuld durch redlich gut Ursachen und Umstände durch Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am 74. Articul anfahend: Item, so ein Beklagter Kundschafft, 2c. funden wird, auch deßhalb zu weiter Suchung, Anzeigung geschicht: Dann ohn obbestimmte gnugsame Beweisung ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möcht sich eine iede Thäterin mit einem solchen gedachten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild

ein

ein lebendig, gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülff anderer Weiber gebiehrt, welche ohnhülffliche Geburt mit tödlicher Verdächtlichkeit geschehen muß: So ist deshalb kein glaublichere Ursach, dann daß dieselbige Mutter durch boshafftigen Fürsatz vermeint, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburt schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann ein solch Mörderin auf gedachter ihrer angemasten, unbeweisten freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie auf obbemeldte gnugsame Anzeigung, bestimmts unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halber, mit peinlicher ernstlicher Frag zu Bekänntniß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekänntniß desselben Mords zu endlicher Todstraff, als obstehet, urtheilen. Doch wo eines solchen Weibs Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, bey den Rechtsverständigen oder sonst, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen.

CXXXII.

Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden, und ernehret werden.

SO ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernehret, dieselbige Mutter soll, wo sie des über-

überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach u. Rath der Verständigen, gestrafft werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, am Leib oder Leben straffen.

CXXXIII.

Straff derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

SO iemand einem Weibsbild durch Bezwang, Essen oder Trincken, ein lebendig Kind abtreibt: Wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solch Ubel fürsetzlicher und boshafftiger Weiß beschicht, soll der Mann mit dem Schwerdt, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränckt, oder sonst zum Todt gestrafft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbilde getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straff halber bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser Ordnung gemeldt, Raths pflegen.

CXXXIV.

Straff, so ein Artzt durch seine Artzney tödtet.

SO ein Artzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich iemand mit seiner Artzney tödtet, erfind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründet unzuläßiger Artzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum

Todt Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leut, die sich Artzney unterstehen, und die mit keinem Grund gelernet haben: Hätt aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

CXXXV.

Straff eigner Tödtung.

WEnn iemand beklagt, und im Recht erfordert oder bracht würd, von Sachen wegen, so er der überwunden, sein Leib, oder Gut verwürcket hätte, und aus Forcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödt, deß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit, der die peinlichen Straff, Buß und Fälle zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person ausserhalb obgemeldter offenbaren Ursachen, auch in Fällen, da er sein Leib allein verwürcket, oder sonst aus Kranckheit des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinn, oder ander dergleichen Blödigkeiten, sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen deshalben an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden: und darwider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Satzung statt haben; sondern hiemit revocirt, caßirt und abgethan seyn: und in diesem, und andern dergleichen Fällen, Unser Käyserlich geschrieben Recht gehalten werden.

CXXXVI.

So einer ein schädlich Thier hätt, das iemand entleibet.

HAt einer ein Thier, das sich dermassen erzeigt, oder sonst der Art und Eigenschafft ist, dadurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun: Dann wo solch Thier iemand Schaden thät oder entleibt, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechtsverständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestrafft werden: und so viel desto mehr, so er von dem Richter, oder andern Obrigkeit, des zuvor vermahnt oder gewarnet würde.

CXXXVII.

Straff der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen.

EIn ieder Mörder oder Todtschläger, wo er deshalb nicht rechtmäßig Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürcket. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die fürsetzlichen Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht, darinnen soll Unterscheid gehalten werden: Und also, daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein ander, der ein Todtschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden sollen. Und man mag in für-

gesetztem Mord, so der an hohen treflichen Personen, des Thäters eigen Herrn, zwischen Eheleuten, oder nahen gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leibstraffen, als mit Zangenreissen oder Ausschleiffung, vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen die Straff mehren.

CXXXVIII.

Von unlaugbahrn Todschlägen, die aus solcher Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen.

ES geschehen ie zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etlich allein von peinlicher und bürgerlichen Straff entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten, die der Recht nicht gelernet haben, in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen, und durch Unwissenheit die Leut nicht beschweren, oder verkürtzen: So ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

CXXXIX.

Erstlich, von rechter Nothwehr, wie die entschuldige.

WElcher eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibs und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

CXL.

Was eine rechte Nothwehr ist.

So

SO einer iemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläufft, anficht, oder schlägt, und der benöthigt kan füglich ohn Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohn alle Straff, durch ein rechte Gegenwehr retten: Und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, biß er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig: unangesehen, ob es den geschriebenen Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre.

CXLI.

Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

WElcher sich aber, nach Erfindung der That, einer gethaner Nothwehr berühmet, oder gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr obgemeldter massen zu Recht gnug zu beweisen: beweist er die nicht, wird er schuldig gehalten.

CXLII.

Wann, und wie in Sachen der Nothwehr, die Weisung auf den Ankläger kommt.

SO der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung oder Benöthigung, darauf, als obstehet, die Nothwehr gegründet, bekänntlich ist, oder beständig nicht verläugnen kan, und dagegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibt hätt fürgewändter bekänntlicher Anfechtung oder Benöthigung rechtmäßige Ursach gehabt, als ge-

geschehen möchte, so einer einen unkeuscher Wercke halben, bey seinem ehelichen Weib, Tochter, oder an andern bösen sträflichen Ubelthaten fünde, und darum gegen demselben Ubelthäter tödtlich Handlung, Zwang, oder Gefängniß, wie die Recht zulassen, fürnehme: oder dem Entleibten hätte gebühret, den verklagten Todschläger, von Amtswegen, zu fangen, und die Nothdurfft erfordert, ihn mit Waffen solcher Gefängniß halben, zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weiß gethan hatte: Oder, so der Kläger in diesem Fall ein solche Meinung fürgebe, daß der angezogene Todschläger darum kein rechte Nothwehr gethan hätte, wann er des Entleibten, als er ihn erschlagen hätte, gantz mächtig, und von der Benöthigung erledigt gewest: Oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Benöthigung, gewichen, dem der Todschläger aus freyem Willen u. ungenöther Ding nachgefolgt, und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte: Mehr, so fürgewendt wird, der Todschläger wäre dem Benöthigten wohl füglicher Weiß, und ohne Fährlichkeit seines Leibs, Lebens, Ehren und guten Leumuths halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr, sondern bößlich geschehen wäre, und darum peinlich gestrafft werden solte, ꝛc. Solch obgemeldte und andere dergleichen Fürgeben soll der Ankläger, wo er des geniessen will, gegen Erfindung, daß der Todschläger durch den Entleibten erstlich, als vorstehet, benöthiget

nöthiget worden ist, beweisen: und so er eine derselben obgemeldten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verursachung gegen der ersten unlaugbahr Anfechtung oder Benöthigung gnugsam beweist, so kan sich solcher Todtschläger keiner rechten oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen: unangesehen, ob ausgeführet oder gestanden wird, daß ihm der Entleibt (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthiget hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Benöthigung halb, kein solch rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todtschläger seiner berühmten Nothwehr halb ausfändig machet, daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr, als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist, erstlich angefochten worden wär: So ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschafft beydertheil mit einander zugelassen, und bestellet werden: Nemlich, ist hierinn zu mercken, so einer, der ersten Benöthigung halb, redliche Ursach zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist Noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straff an Leib, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde: alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen, als hernach gemeldet wird: Dann diese Fäll gar subtile Unterscheid haben, dar-

nach hierinn anderst und anderst, schwerlicher oder linder geurtheilet werden soll; welche Unterscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

CXLIII.

Von Entleibung, das niemands anders gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewendet würde.

SO einer iemand entleibt, das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, die ihm die Kläger nicht gestehen: in solchen Fällen ist anzusehen, der gut und böse Stand ieder Person, die Statt, da der Todschlag geschehen ist, was auch ein ieder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich ieder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That, gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils oder Nutz haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen, ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey: und wo die Vermuthung der Nothwehr, wider die bekänntlichen That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gut starck beständige Ursach haben: Aber der Thäter möchte wider den Entleibten, so viel böser, und sein selbst halb, so viel guter starcker Vermuthung darbringen, ihm wegen der Nothwehr zu glauben: Solche Ursach alle zu erklären, kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich, und iedermann verständlich, beschehen.

Aber

Aber nemlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldten Vermuthung halb, die Beweisung dem Thäter aufgelegt werden soll; Doch unabgeschnitten dem Kläger die Weisung, die er darwider fürbringen wolte: Und wo dieser Fall vorgemeldter massen, redlich Zweiffel hat, so ist Noth in der Urtheil der Verständigen Rath, mit Fürlegung aller Umständen, stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall, mit gar viel Zweiffels und Unterscheid, für, und wider die berühmten Nothwehr, begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken, oder zu setzen.

CXLIV.

Von berühmter Nothwehr, gegen einem Weibsbild.

OB einer ein Weib erschlüge, und sich einer Nothwehr berühmet, in einem solchen Fall ist auszuführen, und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechtsverständigen, wie hernach stehet, zu urtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr ursachen mag, so wäre doch müglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechere Wehr hätte.

CXLV.

So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen, des Thäters, Willen entleibt.

SO einer in einen rechten bewiesen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen, oder Schiessen, so er den Nöthiger meinet, treffe, und entleibt hätte, der ist von peinlicher Straff entschuldiget.

CXLVI.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Nothwehr.

SO einer ein ziemlich unverbothen Werck an einem Ende oder Ort, da solche Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschickten gantz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, iemand entleibet, derselbige wird in viel Weg, die nicht müglich zu benennen seyn, entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen wir diese Gleichnüß: Ein Barbirer schieret einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schieret, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichnüß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt stehet, oder sitzet, und zu dem gewöhnlichen Platz scheust, und es laufft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löst ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen sein Büchs oder Armbrost, ehe, und er recht anschlägt, und abkommt, und scheust also iemand zu todt, diese beyde seyn entschuldiget. Unterstünde sich aber der Barbirer an der Gassen, oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt, iemand zu scheren; oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhn-

gewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schiessen, oder hielte sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß, und würde also von dem Barbirer, oder dem Schützen, als obstehet, iemand entleibt, der Thäter keiner wird gnug entschuldiget: Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit, oder Unfürsichtigkeit, doch wider des Thäters Willen geschehen, zu haben, denn was arglistig, und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibung geschehen, sollen die Urtheiler bey den Verständigen, so es vor ihn zu schulden kommt, der Straff halb Raths pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenannten Fällen ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was ein ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fälle offt zu schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gericht wird, ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid, die dem gemeinen Mann, so an den peinlichen Gerichten sitzen, verständig oder begreifflich nicht zu machen seyn. Hierum sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen allen, (wenn es zu schulden kommt) angezeigter Erklärung halb, der vorgemeldten verständiger Leut Rath nicht verachten, sondern gebrauchen.

CXLVII.

CXLVII.

So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sey.

SO einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also, daß zweiffelich wäre, ob er den geklagten Streich halben gestorben wäre, oder nicht? In solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen, und sollen doch, sonderlich die Wund-Aertzt, der Sach verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem Schlagen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe: und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

CXLIIX.

Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, und Rumorn, fürsetzlich, oder unfürsetzlich Beystand thun.

SO etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigten Willen und Muth, iemand bößlich zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun, derselben Thäter alle haben das Leben verwürckt. So aber etliche Personen ungeschickts in einem Schlagen oder Gefecht bey einander wären, einander helffen, und iemand also ohne genugsam Ursach erschlagen wird; So man dann den rechten

Thäter weiß, von deß Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Wär aber der Entleibt durch mehr dann einen, die man wüßt, gefährlicher Weiß tödlich geschlagen, geworffen und gewund worden, und man könt nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wär, so seynd dieselben, so die Verletzung, wie obsteht, gethan haben, alle als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Todt zu straffen. Aber der ander Beyständer, Helffer und Ursacher Straff halber, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibt nicht tödlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt würd, und man möcht keinen wissen, davon er (als vorstehet) verletzt worden wär, sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren könten: wann in solchen Fällen, nach Ermessung mancherley Umstände, das nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

CXLIX.

Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß.

UNd damit dann in obgemeldten Fällen gebührlich Ermessung und Erkänntnüß solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbniß des Entleibten, desto minder Mangel sey, soll der Richter, samt zweyen Schöpffen, dem Gerichtschrei-

schreiber, und einem, oder mehr Wund-Aertzten (so man die haben, und solches geschehen kan) die denn zuvor darzu beeydigt werden sollen, denselben todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und all seine empfangene Wunden, Schläg und Würff, wie iedes erfunden und ermessen würde, fleißig mercken und verzeichnen lassen.

CL.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

ES seyn sonst andere mehr Entleibung, die etwann aus unsträfflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, da einer iemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem 120 Articul des Ehebruchs, anfahend: Item, so ein Ehemann einen andern, 2c. gesetzt ist.

Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben, oder Gut, iemand erschlägt: Item, so Leut tödten, die ihre Sinn nicht haben: Mehr, so einem iemand von Amtswegen zu fahen gebühret, der unziemlichen, freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig Widersäßig darob entleibt würde:

Item, so iemand einen bey nächtlicher Weil, gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet, und erschlägt: oder, so einer ein Thier hat, das iemand tödtet, und dergleichen Bosheit darvor von dem

Thier

Thier nicht gesehen, oder gehöret hat, wie hiervor im 136. Articul, anfahend: Item, hat einer ein Thier, &c. darvon gesetzet ist: Die nächst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Unterscheid, wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auf ihnen tragen, das alles zu lang zu beschreiben und zu erklären wär, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solte begriffen werden: Hierum, so dieser Sach einer für den Richter und Urtheiler kommt, sollen sie bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihn nicht eigen unvernünfftige Regul oder Gewohnheit, darinn zu sprechen, machen, die dem Rechten widerwärtig seyn, als ie zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bißher beschehen, daß die Urtheiler die Unterscheid ieder Sach nicht hören und bewegen: das ist ein grosse Thorheit, und folget daraus, daß sie sich zu vielen mahlen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihrem Blut schuldig: So geschicht auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wissentliche Ubelthäter dadurch ledig machen wollen: vermeinen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wohl daran, daß sie denselben Leuten ihr Leben retten: Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich damit verschulden, und sind den Anklägern derhalben vor GOtt, und Welt, Wiederkehrung schuldig: Wann ein ieder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd

und

und seiner Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem besten verstehen, gleich und recht zu richten: Und wo ein Sach über sein Verständnüß ist, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldet wird, Raths pflegen: Wann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Nutz, und der Menschen Blut zu richten, grosser ernstlicher Fleiß gehöret, und angekehret werden soll.

CLI.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekänntlicher That fürgewendet, ausgeführet werden sollen.

SO iemand einer That bekänntlich ist, und derhalben Ursachen, angezeigt, die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey ieder geordneter peinlicher Straff, wie und wann die entschuldigt wird, gesetzt ist, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könte: So er denn das durch sich förderlich zu thun erbietig ist, so soll er, was sie für Entschuldigung solcher That halb beweisen wolten, durch Rechtsverständige Leut, oder durch den Gerichtschreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen: So dann der Richter, mit gehabtem Rath der Rechtsverständigen, dieselben Weisungs-Articul dafür erkannt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekannten That von peinlicher Straff entschuldigen: So soll der Thäter auf ihr Ansuchen mit solcher erbot-

bottenen Weisung, auch wes der Ankläger dienstlichs darwider weisen wolte, zugelassen, auch durch dieselbe Obrigkeit deshalb Kundschafft-Verhörer und anders verordnet, gehandelt und gehalten werden, wie vor im 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagt, ꝛc. und etlichen Articuln darnach, von Form und Maß der Weisung, gesetzt ist, samt etlichen hernachfolgenden Articuln, so es zu schulden kommt, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldt wird, gepflegt werden.

CLII.

So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen.

SO aber die obgemeldten Weisung-Articuln durch den Richter mit gehabtem Rath der Verständigen dafür erkannt würden, obgleich solche erbothene Weisung geschehen, daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wär: so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern aberkannt, und alsdann durch den Richter und Gericht, da der Thäter innen ist, mit förderlichen Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einen solchen bekänntlichen offenbahren Thäter gebührt.

CLIII.

Uber wem die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

WO aber einer iemand entleibet hätt, deßhalb in Gefängniß käm, auch der Entleibung bekännt-

känntlich wär, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die ihn solcher Entleibung halb, gar oder eines Theils entschuldigten, mit Kundschafft, wie darvon gesetzt ist, ausführen wolt: So sollen des Beklagten Freunde dem Kläger zuforderst, vor dem Richter und vier Schöpffen nach Ermessung derselben, nothdürfftiglich Caution, Sicherung und Bestand thun, ob sich solch fürgegebene Entschuldigung des Beklagten in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten, auch dem Kläger Kost und Schaden nach Ermessung desselben Gerichts, ausrichten wollen, darinn derselbige Kläger durch die unterstanden unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde: Damit gedencken Wir zu fürkommen, daß der Kläger durch berührte unwahrhaffte und betrügliche Auszüg nicht zu Schaden bracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mäßigung dieselben Schöpffen und Urtheil-sprecher bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, auch Raths pflegen.

CLIV.

Von grosser Armuth deß, der sich obgemeldter Massen defendiren wolte.

Wäre aber der Beklagt so gantz arm, auch nicht Freunde hätte, die ietzt gemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchten, und doch zweiffelich wären, ob er seiner beschuldigten Entleibung halben redliche Entschuldigung hätte: Soll sich der Richter, nach Gestalt der Sachen, mit

allem

allem Fleiß, so viel er kan, erkündigen, und der Obrigkeit solches alles schreiben, und Bescheid deshalben erwarten, also, daß solche Erkündigung in dem Fall Amts halben, auf des Gerichts, oder desselben Oberkeit Darlegen und Kosten beschehe.

CLV.

So einer in der Mordacht wär, in Gefängniß käm, und sein Unschuld ausführen wolt.

SO einer in Gefängniß käm, der darvor in die Mordacht erkannt wär, wie an etlichen Orten Gewohnheit, und in der Gefängniß seine Entschulgung, wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt ist, auszuführen sich erböte, der soll, unangesehen, daß er hievor in die Mordacht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

CLVI.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagt in Gefängniß kommt.

SO sich einer, ehe er in die Gefängniß kommt, eine peinliche Ubelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten, wie in diesem Fall iedes Orts Recht und Herkommen ist: und sollen in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Verkündigung geschehen, auch beyder Theil nothdürfftig Fürbringen, Uhrkund und Kundschafft, wie sich im Recht gebühret, zugelassen, und nicht, wie in etlichen Orten Mißbrauch, abgeschnitten werden, und

soll derselbig zum Rechten für ungerechter Gewalt und nicht weiter vergleyt werden.

CLVII.

Von Diebstahl: und zum Ersten, vom allerschlechtsten heimlichen Diebstahl.

SO einer erstlich gestohlen hat unter fünff Gülden werth, und der Dieb mit solchem Diebstahl, ehe er damit in seine Gewahrsam kommt, nicht beschryen, berüchtiget, oder betreten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen, oder gebrochen hat, und der Diebstahl unter fünff Gülden werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl; und wenn solcher Diebstahl nachmahls erfahren wird, und der Dieb mit der ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anderst der Dieb vermag, dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag, soll er mit dem Kercker, darinn er etliche Zeitlang liegen soll, gestrafft werden: Und so der Dieb nicht mehr vermag, oder zu wegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder geben, oder nach einfach Werth bezahlen, oder dergleichen, und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls (aber mit der Ubermaß nicht) der Obrigkeit Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb im Auslassen seine Atzung, so er in der Gefängniß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Büttel, ob er es hat, ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allen, nach der besten Form

und Enthaltung willen des gemeinen Friedens, ewige Urphede thun.

CLIIX.

Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschryen wird, ist schwerer

SO aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl, der unter fünff Gülden werth ist, ehe, und er an seine Gewahrsam kommt, betreten wird, oder ein Geschrey oder Nacheil machte, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offener Diebstahl, und beschweret ihn die gemeldte Aufruhr und Berüchtigung der That also, daß der Dieb in Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verboten, und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl oder Werth darfür, so es in des Diebs Vermögen ist, wiederum werden: Und soll zu dem allem in der besten Form ewige Urphede thun. Wär aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, dabey sich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter (iedoch ohne der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung nicht) bürgerlich und also straffen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahlen, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nechsten Articul, vom heimlichen Diebstahl, gesetzt ist.

CLIX.

Vom ersten gefährlichen Diebstahl durch einsteigen oder brechen ist noch schwerer.

SO aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, iemands bey Tag oder Nacht, in seine Behausung

hausung oder Behaltung bricht, oder steiget, oder mit Waffen, damit er iemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum stehlen eingehet, solches sey der erste, oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, darzu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflieſſener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschicht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Person, uud Ermessung des Richters, in andere Weg mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

CLX.

Vom ersten Diebstahl, fünff Gülden werth oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen.

SO aber der erste Diebstahl groß, und fünff Gülden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldet ist, beschweren, keiner darbey erfunden wird, aber dennoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrer Straff, dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch, ob der Dieb darob berüchtiget oder betreten sey. Mehr, soll ermessen werden der Stand, und das Wesen der

Per-

Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Straff darnach, an Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leut Vernunfft stehet, so wollen Wir, daß in solchem ietzt gemeldtem Fall, so offt sich der also begiebt, die Richter und Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen, oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldt, das Leben verwürcket.

CLXI.

Vom andern Diebstahl.

So iemand zum andermahl, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstahl auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiervor von solcher Erfahrung klärlich gesetzet ist, erfunden; auch dieselbigen zween Diebstähl, nicht fünff Gülden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbig Dieb in Pranger gestellt, und das Land verboten, oder in denselben Zirck oder Ort, darinn er verwürcket hat, ewiglich zu bleiben, verstrickt werden nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun: und mag dem Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor dem ersten Diebstahl gemeldt ist, nicht beschryen

oderbetreten würde. Wo aber solche zween Diebstähl fünff Gülden, oder darüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, nach Gebrauchung der Rechtsverständigen, wie hernach geschrieben, auch als im nechsten obern Articul stehet, gehalten werden.

CLXII.

Vom Stehlen zum drittenmahl.

Würd aber iemand betreten, der zum drittenmahl gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund, als zuvor von Erfahrung der Wahrheit gesetzet ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumbder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht, und soll darum, nemlich der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser, oder sonst in andere Weg, nach iedes Lands Gebrauch, vom Leben zum Todt gestrafft werden.

CLXIII.

Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

WO bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwerung, so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldt seyn, erfunden würden, ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

CLXIV.

Von jungen Dieben.

SO der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehen Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbahre Ursach, auch nicht vom Leben

ben zum Todt gericht, sondern der obgemeldten Leibsstraff gemäß, mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich dabey gefunden würden, also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deshalben auch (wie hernach gemeldt) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

CLXV.

So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nechster Erbe ist.

SO einer, aus Leichtfertigkeit oder Unverstand, etwas heimlich nähme von Gütern, der er sonst ein nechster Erb ist, oder so sich dergleichen zwischen Menn und Weib begäbe, und ein Theil den andern derhalben anklagen würde: Sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemein Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amtswegen nicht klagen noch straffen.

CLXVI.

Stehlen in rechter Hungers-Noth.

SO iemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leyden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich

wäre, sollen abermahls die Richter und Urtheiler, als obstehet, Raths pflegen. Ob aber derselbige Dieb einer unsträfflichen erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klag deshalb gethan, nichts schuldig seyn.

CLXVII.

Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie, und wenn damit Diebstahl gebraucht werde.

WEr bey nächtlicher Weil iemand seine Frücht, oder auf dem Felde seine Nutzung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstähl, vorgemeldter Maß zu straffen. Deßgleichen, wo einer bey Tag iemands an berührten seinen Früchten, die er heimlich nähme, und hinweg trüge, grossen, mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu straffen. Wo aber iemand bey Tag essende Frücht nähme, und damit durch Wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist, nach Gelegenheit der Person, und der Sach, bürgerlich zu straffen, wie an demselbigen End, da der Schade geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

CLXIIX.

Von Holtz stehlen, oder verbotener Weiß abhauen.

SO iemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einem Diebstahl

stahl gleich, nach Gestalt der Sachen, zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger und verbothener Weiß hauet, der soll gestrafft werden nach Gewohnheit iedes Lands oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher oder verbothener Zeit, als bey der Nacht, oder Feyertagen, einem andern sein Holtz gefährlicher oder diebischer Weise abhauet, der ist nach Rath härter zu straffen.

CLXIX.

Straff derjenigen, die Fisch stehlen.

WElcher aus Weyhern oder Behältniß Fisch stielt, ist auch ein Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden-ungefangen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib, oder Gut, nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, nach Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

CLXX.

Straff derjenigen, so mit vertraueter oder hinterlegter Haab ungetreulich handeln.

WElcher mit eines andern Gütern, die ihm in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn, williger und gefährlicher Weiß dem Gläubiger zu Schaden handelt, solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

CLXXI.

Diebstahl heiliger und geweiheter Ding, an ungeweiheten Stätten.

STehlen von geweiheten Dingen oder Stätten ist schwerer denn ander Diebstähle, und geschicht in dreyerley Weiß: Zum ersten, wann einer

etwas

etwas Heiliges oder Geweihetes stielt, an geweiheten Stätten: Zum andern, wann einer etwas Geweihetes an ungeweiheten Stätten stielt: Zum dritten, wann einer ungeweihete Ding an geweiheten Stätten stielt.

CLXXII.

Von Straff obgemeldtes Diebstahls.

SO einer ein Monstrantz stiehlt, da das heilig Sacrament des Altars in ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestraffet werden. Stähle aber einer sonst gülden oder silbern geweihetes Gefäß, mit oder ohne Heiligthum, oder aber Kelch oder Patenen: um solch Diebstahl all, sie seynd geschehen an geweiheten oder ungeweiheten Orten, auch so einer um stehlens willen in eine geweihete Kirchen, Sacramenthauß oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen auffsperret, diese Dieb seynd zum Tod, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

CLXXIII.

Straff derer, so Allmosen stehlen.

ITem, so einer Stöck, darinn man das heilig Allmosen sammlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stiehlt, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib oder Leben zu straffen, nach Rath der Rechtsverständigen.

CLXXIV.

Geringer geweiheter Dinge Diebstahl.

SO iemand bey Tag von geringen geweiheten Dingen, ausserhalb der vorgemeldten tapffern

Stück,

Stück, aus einer Kirchen stähle, als Wachs, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, bräche, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret; oder so iemand weltliche Güter, die in eine Kirch geflöhet wären, stähle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperret: Um diese Diebstähl alle, davon in diesem Articul gemeldt, ist die Straff gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden fürzunehmen, und zu halten, wie hiebevor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmhertzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

CLXXV.

In Diebstählen alle Umstände wohl zu betrachten.

Es sollen auch in Diebstähl, so an geweiheten Dingen und Stätten begangen, die Hungers-Noth, auch Jugend und Thorheit der Personen, wo der eines mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und, wie von weltlichen Diebstählen deshalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

CLXXVI.

Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeigten Ursachen, Ubel und Missethat warten muß.

So einer ein Urphede frevendlich oder fürsetzlich verbrochen, Sachen halben, darum daß er das Leben nicht verwürckt hat: Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerichte Missehat

that mit Worten oder Schrifften andern dergleichen Ubels zu thun, doch sonst ohn weiter beschwerlich Umständen, drohet, und aber darmit nicht so viel gethan hätte, daß ihm darum das Leben, wie hernach im 178. Articul, anfahend: Item, so sich iemand einer Missethat, ꝛc. von unterstanden Missethaten geschrieben stehet, genommen werden möchte, und aus ietztgemeldten oder andern gnugsam Ursachen einer Person nicht zu vertrauen, oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubels vertrüg, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, u. sich solches zu Recht gnug erfünde, und dann dieselbige Person deßhalben kein nothdürfftig Caution, Gewißheit, oder Sicherheit machen könte: solchen künfftigen unrechtlichen Schaden und Ubel fürzukommen, soll dieselbig unglaubhafftige boshafftige Person im Gefängniß, als lang biß die nach Erkänntniß desselben Gerichts gnugsame Caution, Sicherung und Bestand für solche unrechtliche thätliche Handlung thut, durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden: iedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich oder ohn mercklich Verdächtigkeit künfftiges Ubels, als obstehet, sondern mit Rath der Rechtsverständigen beschehen. Und soll solcher Gefangen in dem Gericht, darinn er also beklagt und überwunden wird, enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern in solcher Gefängniß zu enthalten nicht vermöchte, so soll alsdann durch den Ankläger, zu seiner Enthaltniß, dem Büttel sein gebührlich Wartgeld, nach Ermessung des Richters,

gegeben werden, und er, der Ankläger, derhalb ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöchte, soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemeldte Gefangene in demselben oder andern Gerichten an seinen Gütern als viel hätte, davon obbemeldte sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil beschehen könte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohn der Obrigkeit Verhinderung, gebraucht werden.

CXXVII.

Von Straff der Förderung, Hülff und Beystand der Mißthäter.

So iemand einem Mißthäter zu Ubung einer Mißthat, wissentlich und gefährlicher Weiß einigerley Hülff, Beystand, oder Förderung, wie das alles Nahmen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anderst, dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

CLXXIIX.

Straff unterstandener Missethat.

So sich iemand einer Missethat mit etlichen, scheinlichen Wercken, die zu Vollbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen, unterstehet, u. doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, daraus etliche Werck, als obstehet, folgen, ist peinlich zu straffen, aber in ei-

einem Fall härter dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen. Darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler, wie hernach stehet, Raths pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret.

CLXXIX.

Von Ubelthätern, die, Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinn nicht haben.

Würde von iemand, der Jugend, oder ander Gebrechlichkeit halben, wissentlich seine Sinn nicht hätte, ein Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen an den Orten und Enden, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben und andrer Verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXX.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilfft.

SO ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem, der peinliche Straff verwürcket, aushilfft, der hat dieselb peinliche Straff, an statt des Ubelthäters, den er also ausgelassen, verwürcket. Käme aber der Gefangene durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß ist nach der Gestalt der Sachen und Rath, so an den Orten, als hernach folget, gepflogen wird, zu straffen.

CLXXXI.

Vom Amt des Gerichtschreibers in peinlichem Proceß.

EIn ieder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen, bey seiner Pflicht, alle Handlung, so peinlicher

licher Klag und Antwort halben geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem Verbürgen, das über den Beklagten geschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen, und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wäre, in allweg zuvor aufgeschrieben werden, ehe denn peinliche Frag oder peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübet wird: Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem Verweser, und Zweyen des Gerichts beschehen, und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtsschreiber desselben Gerichts ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden, ob, und wie der Ankläger seiner Klag halb, laut dieser Unser Ordnung, zum Rechten verbürget, oder wo er nicht Bürgen gehaben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechtens gefänglich hat legen lassen.

CLXXXII.

Wie der Gerichtschreiber alles und iedes beschreiben, und unterschreiben soll.

WEiter, was der Beklagt zu solcher Klag zur Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben besprach würde, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden: und soll allwegen durch den Schreiber Jahr, Tag und Stund, darauf ein iede vor- oder nach-berührte Handlung beschicht, auch wer iedesmahl dabey gewest sey, gemeldt werden, und er, der Schreiber, soll sich, daß er solches gehört, und beschrieben, mit seinem

Tauff- und Zunahmen selbst auch unterschreiben.

CLXXXIII.

Wie der Gerichtschreiber der Ankläger Anzeigung, oder Argwohnung, neben derselben Beweiß verzeichnen soll.

SO aber der Beklagt der Klag in seiner Antwort läugnet, und den Ankläger, der bekannten Missethat halben, redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlichen Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger, derselben Anzeigung, oder Argwohnung halben, vor dem Gericht, oder verordneten Schöpffen fürbringen, auch was solcher fürbrachten Anzeigung, nach laut dieser Ordnung, bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vor gemeldt ist, beschrieben werden.

CLXXXIV.

Wie der Gerichtschreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort soll verzeichnen.

WO dann, nach laut dieser Unser und des heiligen Reichs Ordnung redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen, erkannt und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser Unser Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedräuung derselben, bespreche, auch zu Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch was darauf, alles, nach laut dieser Unser und des Reichs-Ordnung, erfahren und erkündiget wird, soll alles, wie obstehet, auch beschrieben werden.

CLXXXV.

Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekänntniß aufzeichnen soll.

UNd so es zu der peinlichen Frag kommt, was dann der Beklagt dadurch bekennt, auch was er bekannter That halben unterschiedlich saget, die zu Erfahrung der Wahrheit, wie in dieser Unser Ordnung davon gesetzt, dienstlich und fürträglich seyn, und was fürter auch nach laut dieser Unser Ordnung von Erfahrung der Wahrheit darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und iedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI.

Wie der Gerichtschreiber den Beweiß verzeichnen soll.

Würde aber der Beklagt auf seinem Verneinen der Klag bestehen, und der Ankläger die Hauptsach der Missethat, nach laut dieser Ordnung weisen wolt, so viel sich denn derhalb in demselben Gericht zu handeln gebührt, das soll der Gerichtschreiber auch, wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deshalb vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles und wie sich gebührt, beschreiben lassen.

CLXXXVII.

Daß der Gerichtschreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

WO aber der Beklagt der That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That

entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbig, auch alle Uhrkund Kundschafft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalb, soll auch, so viel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles, wie obstehet, beschrieben werden.

CLXXXVIII.

Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll.

OB aber die Klag von Amts wegen herkäme, und nicht von sonderlichen Ankläger geschähe, wie dann die Klag an den Richter kommen, auch was der Beklagte darzu antwortet, und was fürter in allen Stücken, nach laut dieser Unser Ordnung, deshalb gehandelt wird, soll, wie oben im andern Fall des Anklägers halben gemeldet ist, beschrieben werden.

CLXXXIX.

Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey.

UNd soll die Beschreibung aller obberührten Handlung, sie geschehe von Amts wegen oder auf Ankläger, durch einen ieden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht, vorgemeldter massen, gar fleißig und unterschiedlich nach einander, und Libells-weiß, geschrieben werden, und allweg bey ieder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer dabey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obstehet, dermassen unterschreiben, daß er solches alles gehört und geschrieben habe, damit auf solche

förm-

förmliche, gründliche Beschreibung, stattlich und sicherlich geurtheilet, oder wo es noth thun würde, daraus nach aller Nothdurfft gerathschlagt werden möge. In solchem allem soll ein ieder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht, als vorstehet, allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt ist, in Geheim halten, und des alles nach laut seiner Pflicht verbunden seyn. Und soll solch Gerichts-Buch oder Libell, allwege nach Endung des Gerichts-Tags, beschlossen und verwahrt gehalten werden.

CXC.

Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil, der Tod-straff halben, formiren soll.

So nach laut dieser Unser und des Heiligen Reichs Ordnung ein Ubelthat wahrhafftig erfunden oder überwunden, und deshalben so weit kommen ist, daß die endlich Urtheil derhalben zum Tod, wie die vorgemeldter massen, nach laut dieser Unser Ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist: So soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben, und ungefährlich nachfolgender Meinung im Ausscheiben formiren, damit er die also auf den endlichen Rechts-Tag, wie in dem 94. Articul, anfahend: Item, auf obgemeldte, ꝛc. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

CXCI.

Ein sonderliche Erinnerung.

Wo in den nechst nachgesetzten Articul ein B.

stehet, da soll der Gerichtschreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil den Nahmen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

CXCII.

Einführung einer ieden Urtheil zum Todt oder ewigen Gefängniß.

AUf Klag, Antwort und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftige, wahrhafftige Erfahrung und Erfindung, so deshalben alles, nach laut Käyser Carls des Fünfften und des heil. Reichs-Ordnung, geschehen: ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts, endlich zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halben, so er mit C. geübt hat, 2c.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer ieden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zur Viertheilung.

Durch seinen gantzen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen, und also zum Todt gestrafft werden soll: und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Weg-Strassen öffentlich gehangen und gesteckt, werden.

Zum

Zum Rade.

Mit dem Rad durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Todt gericht, und fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Todt gericht werden soll.

Zum Ertrăncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben, und gepfält werden soll.

CXCIII.

Vom Schleiffen.

WO durch diese vorgemeldte endliche Urtheil einer zum Todt erkennt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll, so sollen die nachfolgenden Wörtlein, an der andern Urtheil, wie obstehet, auch hangen, also lautend: Und soll darzu auf die Richtstatt durch die unvernünfftigen Thier geschleifft werden.

CXCIV.

Von reissen mit glůenden Zangen.

Würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glůenden Zangen gerissen werden solte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in der Urtheil stehen, also lautend: Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einem Wagen, biß zu der Richtstatt, umgeführt, und der Leib mit glůenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

CXCV.

Formirung der Urtheil, eines sorglichen Manns im Gefängniß zu verwahren.

AUf wahrhafftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösen Glauben künfftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, im Gefängniß enthalten werden soll, biß er gnugsame und gebührliche Caution und Bestand thut, damit Land und Leut vor ihm versichert werden.

CXCVI.

Von Leibstraff, die nicht zum Tod oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilt werden soll.

SO ein Person durch unzweiffeliche endlich Uberwindung, die auch nach laut dieser Unser Ordnung geschehen, an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anderst, dann mit wissentlichem Rath oder Befehl seiner Obrigkeit und der Rechtsverständigen, zum wenigsten mit Vier aus den Urtheilern oder Schöpffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gerichtschreiber eröffnen, und durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obbemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Urtheil vollnziehe: dieselben Urtheil sollen, wie hernach

folgt,

folgt, im Aufschreiben durch den Schreiber formiret werden.

In Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil soll der Gerichtschreiber, wo in demselben Articul ein B. stehet, des Beklagten Nahmen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach, der Ubelthat auf das kürtzest melden.

CXCVII.

Einführung der Urtheil, vorgemeldter peinlichen Leibstraff halben, die nicht zum Tod gesprochen werden.

NAch fleißiger wahrhafftiger Erfindung, so nach laut Käyser Carls des Fünfften und des heiligen Reichs Ordnung beschehen, ist zu recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet, der mißthätigen unehrlichen Handlung halb, mit C. geübet.

CXCIIX.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer ieden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich in Pranger oder Halßeisen gestellet, die Zungen abgeschnitten, und darzu, biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Offentlich in Pranger gestellt, und darnach die zween rechte Finger, damit er mißhandelt und gesündiget hat, abgehauen, auch fürter des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Pranger gestellt, beyde Ohren abgeschnitten, und des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Offentlich in Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, und des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Merck, so ein Ubelthäter, zu sammt einer aufgelegten rechtlichen Leibs-Straff, iemands sein Gut wieder zu kehren, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürcket, wie deshalb hiervon in etlichen Straffen, nemlich von fälschlichem Abschweren, im 107. Articul, anfahend: Item, welcher vor Richter oder Gericht; auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet, im 120. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann einem andern; und dann die böse Bestättniß zweyfacher Ehe betreffend, am 121. Articul, anfahend: Item, so ein Ehemann ein ander Weib, 2c. gesetzt ist; dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt, 2c. oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun, rechtlich erfunden würde: so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts, mit lautern Worten an die Urtheil, wie das geschehen solt, gehangen, beschrieben und geöffnet werden.

CXCIX.

Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Wo

WO aber, nach laut dieser Unser und des heiligen Reichs Ordnung eine Person, so um peinlicher Straff willen angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll ungefährlich nachfolgender massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf den endlichen Rechts-Tage, als vor in dem 99. Articul, also anfahend: Item, würde aber der Beklagte, 2c. gemeldet wird, öffentlich gelesen werden.

CC.

Noch eine Erinnerung.

IN nechst nachgesetzten Articuln zu Einführung einer Urtheil, soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des A. statt, den Nahmen des Anklägers, für das B. den Nahmen des Beklagten, und da das C. stehet, des Beklagten Ubelthat melden.

CCI.

Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

AUf die Klage, so C. halben, von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Gericht stehet, geschehen ist, auf des Beklagten Antwort, und alles nothdürfftig Einbringen, gründliche fleißige Erfahrung und Erfindung, so alles, nach laut Käyser Carls des Fünfften und des Reichs Ordnung, deshalben geschehen, ist derselbig gemeldt Beklagte, mit endlicher Urtheil und Recht, von aller peinlicher Straff ledig erkannt: Es wäre dann Sach, daß der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Ursach

gehabt,

gehabt, dardurch der Richter beweget werden möchte, die Kosten und Schaden aus redlichen gegründten rechtlichen Ursachen zu compensiren u. zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen Schaden, oder Abtrags halben gegen einander zu klagen vermeinen, das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung mit endlichen bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht, oder so von Amts wegen geklagt wird, vor derselben, so von Amts wegen klagten, nechsten ordentlichen Obrigkeit austragen.

CCII.

Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden.

EIn ieder Gerichts-Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der allen gemeldt wird, soll fürter, nach Endung des Rechten, gäntzlich in dem Gericht behalten, und von Gerichts wegen in einer sondern Behaltniß verwahret werden, damit, wo es künfftiglich noth thun würde, solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wär.

CCIII.

Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden.

WElcher Gerichtschreiber aus dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsam Verstand vernehmen möchte, wie er daraus einen ieden gantzen Gerichts-Handel oder Urtheil formen solt, der soll erstlich vorgemeldt sein Obrigkeit um Erklärung ansuchen, und wo aber vorgemeldte Obrigkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätte, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

CCIV.

CCIV.

Von den Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten.

EIn iede Obrigkeit der peinlichen Gericht soll solcher Gerichts-kostung und Atzung halb ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dardurch niemand überflüßig beschwert, und die beschuldigten Ubelthäter desto leichtlicher zu gebührlicher Straff bracht, und, aus Forcht unbilligs Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommen wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey soll es bleiben, und was aber sonst Gerichts- und ander Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schöpffen oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Büttel, Thürhütern, Nachrichter und seinem Knecht auflauffen würde, soll durch des Gerichts oder desselben Gerichts Obrigkeit, ohn des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

CCV.

Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

WIr sind berichtet, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Richter von eines ieden Ubelthäters wegen, so peinlich gestrafft wird, sonder Belohnung von dem Ankläger begehren und nehmen, das gantz wider das Amt und Würde

de eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist: wann ein solcher Richter, wo er von iedem Stück seine Belohnung hätte, möchte dem Nachrichter derohalben wohl zu vergleichen seyn. Darum wollen Wir, daß führo alle solche Richter keine Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

CCVI.
Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.

So ein Ubelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöpffen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle sein Haab und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und den Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären und nicht liegen möchten, die soll der Richter, mit zween des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschafft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauffgeld, samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kinder, oder andern seinen nechsten Erben zum besten, unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freund solch beschrieben Gut zuvor, und ehe es hinter das Gericht gelegt, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und ein nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berühret Gut also in Hafftung zu behalten, und

den

den Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sach unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das solt ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Eheweib und Kinder, ob er die hätte, nothdürfftige Leibsnahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vorgemeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihrem Nutz, den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

CCVII.

Von gestohlner oder geraubter Haabe, so in die Gericht kommt.

SO gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht, und der Ubelthäter nicht dabey betreten und verhefft wird, soll dasselbig der peinlich Richter zu seinen Händen nehmen und getreulich verwahren, und so iemand derselben Haabe begehrt, und so viel anzeigt, daß ihm die unzweiffelich geraubt oder gestohlen sey, so soll ihm die wieder verschafft werden, ohngeachtet ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten, das nicht ein Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung hielt, soll der Richter solchen Kläger gebührliches schleunigs Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Obrigkeit peinlich und bürgerliche Gerichtbarkeit hätte, und die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wären, soll derselbig peinliche Richter, um weniger Unkostens willens, die-

dieselben Sachen an seiner Obrigkeit bürgerliche Gericht daselbst weisen: Und soll zuförderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würde, dem andern Theil seinen verfügten Schaden, nach Mäßigung des Gerichts, abzulegen, desgleichen, soll der Antworter, so solche Haab im Rechten vertreten will, auch thun.

So dann der Kläger beweist, daß dieselbe Haab sein, und ihn raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antworter die beklagten Haabe im Rechten zu vertreten unterstünde, und sich deshalb Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dann nach Verlust derselben Haabe, mit seinem Eyd nicht betheuren möcht, daß er unwissend des unrechten Herkommen, die gemeldten verlustigen Haabe an sich bracht hätt, oder aber solches Wissens überwiesen würd: so soll demselben Antworter, ob nothdürfftig Atzung auf die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wär, zu samt ziemlichem Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des Gerichts zu bezahlen, im Rechten aufgelegt werden. Hätt aber der Antworter in dem an sich bringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommen nicht gewust, so soll ieder Theil sein Gericht-Schaden selbst bezahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haabe also folget, ob es Vieh wäre, und ziemliche Atzung gemacht hätt, wie das Gericht erkennt und mäs-

sigt,

sigt, ausrichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichter Antworter vorhanden, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haab endlich nimmt, abermahls ziemlich Atzung, wo die, als vorstehet, darauf gegangen wär, zu bezahlen.

CCVIII.

Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellet werden.

BEwiese aber ein Kläger in obgemeldtem Fall, der anspruchichen Haabe halben, die Eigenschafft genugsam, und könte doch darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub, oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbe kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre: so soll dem Kläger auf seine Betheurung mit dem Eyd (daß ihm solche Güter geraubt, oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihm dieselben abermahls in massen, als obstehet, darauf folgen.

CCIX.

Gestohlne Güter werden nicht verjähret.

UNd kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden: Könte aber der Ankläger sein gebührende Weisung, wie obstehet, nicht vollnführn, sollen alsdann die Antworter ledig erkennt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden, darein der unbeständig

dig Kläger nach Ermessung der Urtheiler erkannt werden soll.

CCX.

Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist.

SO auch die angeklagte Haab in obgemeldten Fällen, Atzung halb, oder sonst, ohn mercklichen Schaden, biß zu Endung vorbestimmter Rechtfertigung, in Gericht nicht stehen bleiben könt, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich, oder des Richters und zweyer des Gerichts, nothdürfftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselben Haabe zu den Gerichts-Tagen, so derhalben Kundschafft geführt werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde, es wäre um die Hauptsach oder Schaden, ungeweigert folg zu thun, und wo dieselbig Haab vor Endung und Vollnziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang und Aergerniß nach Erkänntniß des Gerichts zu erstatten, dem soll die ansprüchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetaget werden, und auf solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten, so sollen die Antworter zuforderst damit zugelassen: und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt, gebraucht werden.

CCXI.

CCXI.

So gestohlne oder geraubte Güter beym Diebe oder Räuber werden angetroffen.

Würde aber, obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubten Güter halb, iemand mit bösem Glauben und Verdacht, dabey betreten, und der Ankläger gegen dem oder denselben peinlichs Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalb von Amtswegen gegen solchen verdächtlichen Leuten peinlichs Rechtens gebrauchen wolt: in solchen peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser Unser Ordnung von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung klärlich gesetzt ist.

CCXII.

Gnugsame Anzeigung geraubter oder gestohlner Güter.

Wie und wann dann auch iemand geraubter und gestohlner Güter halb zu peinlicher Frag genugsam Anzeigung auf ihm hat, das wird im 38. Articul, anfahend: Item, so erfunden wird, und im nechsten Articul darnach, angezeigt.

CCXIII.

Daß ziemliche nothdürfftige Atzungen / so aufgegangen / zu erstatten

Und so sich also mit angezeigter peinlicher Handlung, gestohlne und geraubte fahrende Güter in einem Gerichts-Zwang erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hätt, und, wie vorstehet, bewehrt, daß ihm solche gestohlne und geraubte Haab zuständig, abermahls ohn Beschwerung, dann allein ob solches essend Viehe, und ziemlich nothdürfftige Atzung

darauf gangen wäre, dieselbig Atzung, doch ohn Uberfluß zu bezahlen, wieder verschafft werden. Wo aber iemand die gemeldten Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldts unrechten Herkommens, und wem die zustünde, auszubürgen, und zu betagen begehrt, das soll in diesem Fall mit der Maaß, wie vor deßhalb, von bürgerlicher Verhafftung und Klag gestohlner oder geraubter Güter halb, gesetzt ist, auch beschehen.

CCXIV.

Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden.

Ob ein Beschädigter sein Haabe, die ihm unzweifselich zustünde, und durch Diebstahl oder Raub entwendet worden wär, mit gutem und unbenöther Ding, von dem Thäter wieder zuwegen brächt, darum soll derselbig, der also das sein, doch mit der Maaß, als obstehet, wieder erlanget, niemands nichts schuldig seyn, auch in diesen oder andern dergleichen Fällen zu klagen wider seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt, so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Amts wegen rechtfertigen, und nach Gelegenheit der Person und Uberführung straffen lassen.

CCXV.

Mit was Maaß die Werckleut in den peinlichen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn.

Nachdem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten, Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen, oder einen alten bessern will, daß alle Zimmerleut, die in demselben peinlichen Gericht wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost ie zu Zeiten auf diejenigen, so einen Ubelthäter peinlichen beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird: Dasselbig zu fürkommen, wollen Wir, so fürter durch vorgemeldte nechste, pein-

peinliche Obrigkeit ein neuer Galge zu zimmern fürgenommen und verschafft wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Befehlhaber, alle die, so sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen, und in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft seyn, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das peinlich Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch desselben peinlichen Gerichts-Büttel oder Amts-Knecht auf einem nahmhafften Tag erfordern, und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkündigen lassen. Und welche mit dieser Erforderung also anheimisch betreten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und Malstatt erscheinen, und keiner ohne Leibs-Noth, die er auf Widersprechen bey seinem Eyde betheuret, bey Straff zehen Gülden, ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten, soll der peinliche Richter deren ein Zahl, so viel ihn zu gemeldter Arbeit noth bedüncket, bestimmen, und alsdann dieselb, des Richters bestimmte Zahl, von gedachten Zimmerleuten, durch ein Loß, das er, der peinliche Richter, darzu verordnet, erwehlen, die bey Vermeidung obgedachter Pön um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihn derselbig Gerichts-Herr ohn der Kläger Schaden bezahlen, folg zu thun schuldig und pflichtig seyn: Auch derhalben von niemand verklagt, verschmäht oder verkleinert würde, der soll ein Marck Golds, als offt das beschicht, halb der Obrigkeit, in des peinlichen Gerichtszwang der Uberfahrer sitzt, und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülff, demselben Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck, in allewege unverletzlich und ohne Schaden seyn.

CCXVI.

Wer die Geldstraff nicht erlegen kan / muß das Gefängniß leiden.

SO aber ein solcher Uberfahrer bestimmte Geld-Pön nicht vermöcht, der soll im Kercker als lang gestrafft werden, biß er dem Verletzten nothdürfftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht woll geschmähet haben, und sich verpflicht, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden, solcher Uberfahrer soll auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden, bey Verliehrung obgemeldter Pön, einer Marck Golds.

CCXVII.

Was oben von den Zimmerleuten gesagt/wird auch von den Mäurern verstanden.

SO man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mauren will, soll es darzu nothdürfftiger Mäurer halb, in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft, aller massen, wie oben von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

CCXIIX.

Daß Mißbräuche und böse unvernünfftige Gewohnheiten / so an etlichen Enden gehalten werden/ sollen abgeschaffet seyn.

NAchdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Ubelthäter mit gestohlner oder geraubter Haab betreten, und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohlen oder geraubt Gut demjenigen, so es also gestohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Obrigkeit des Orts eingezogen: Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit desselben Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen seyn soll: Item, so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe, und einen unversehendlichen tödte, daß alsdann derselbig Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, Pferden und Gütern auch verfallen seyn soll: So werden auch an vielen peinlichen Gerichten und derselben mancherley Mißbräuch erfunden, als, daß die Gefängniß nicht zu

der

der Verwahrung, sondern mehr zu Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugericht: Item, daß durch die Obrigkeit etwan leichtlich auch ehrbare Personen, ohne vorgehend Berüchtigung bösen Leumuth, und andere gnugsam Anzeigung, angegriffen, und in Gefängniß bracht werden, und in solchem Angriff etwann durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffen an seinen Ehren Nachtheil erleidet: Item, daß die Urtheil durch den Nachrichter, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen und eröffnet werden: Item, an etlichen Orten, so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung Unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Tod gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Und die und dergleichen Gewohnheit wollen Wir, daß eine iede Obrigkeit abschaffen, und daran seyn soll, daß sie hinfürter nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann aus Käyserlicher Macht dieselben hiemit aufheben, vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

CCXIX.

Erklärung / bey wem / und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

Und nachdem vielfältig hievor in dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung der peinlichen Gericht, vom Rathsuchen gemeldt wird, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darinn ihnen Zweiffel zufiel, bey ihren Oberhöfen, da sie aus altem verjährtem Gebrauch bißher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöfe hätten, und, auf eines peinlichen Anklägers Begehren, die Gerichtsübung fürgenommen wäre, sollen in obgemeldtem Fall bey ihrer Obrigkeit, die dasselbig peinlich Gericht, fürnemlich und ohn alle Mittel, zu bannen und zu hegen Macht

hat,

hat, Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amts wegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe, so sollen die Richter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn.

Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweifflichen Fällen nicht allein Richter und Schöpffen, sondern auch, was einer jeden solchen Obrigkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret, derhalb Rechtsverständiger, und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen sollen: Es begäbe sich denn, daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte, in seinen peinlichen Processen, Handlungen und Übungen, der Rechtsverständigen Rath zu suchen, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft, Freund oder Beyständer, ihm, dem Gefangenen, zu gutem, dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehrten, so soll er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten, ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschafft jetztgemeldten Kosten aus Armuth nicht vermöcht, so soll er auf der Obrigkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zu Verzug der Sachen auch mehr Kosten aufzutreiben, beschehe, welches die obgedachten Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen, und in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe: Als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört: Darum dann in solchen Uberfahrungen Unwissenheit, die ihnen billig kündig seyn soll, nicht entschuldiget. Deß also Richter, Schöpffen, und derselben Obrigkeit hiemit gewarnet seyn sollen.

)o(

hat, Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amts wegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe, so sollen die Richter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn.

Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweifflichen Fällen nicht allein Richter und Schöpffen, sondern auch, was einer jeden solchen Obrigkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret, derhalb Rechtsverständiger, und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen sollen: Es begäbe sich denn, daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte, in seinen peinlichen Processen, Handlungen und Ubungen, der Rechtsverständigen Rath zu suchen, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschaft, Freund oder Beyständer, ihm, dem Gefangenen, zu gutem, dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehrten, so soll er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten, ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschafft ietztgemeldten Kosten aus Armuth nicht vermöcht, so soll er auf der Obrigkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zu Verzug der Sachen auch mehr Kosten aufzutreiben, beschehe, welches die obgedachten Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen, und in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe: Als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört: Darum dann in solchen Uberfahrungen Unwissenheit, die ihnen billig kündig seyn soll, nicht entschuldiget. Deß also Richter, Schöpffen, und derselben Obrigkeit hiemit gewarnet seyn sollen.

)o(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaiser Carl des Fünften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Halsgerichts-Ordnung

S.l. [ca. 1775]

Crim. 35#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393877-8
VD18 1447672X-001